

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 21. November 2019

Anwesend : WIESEMES E., Bürgermeister;

WIESEMES S., THOME, HEYEN, PAUELS, Schöffen;

BASTIN-VEITHEN, HEINEN-CURNEL, MERTES, MÜLLER, HENNES,
NEUENS, MAUS, SCHRAUBEN-HENNEN, JOUSTEN-LANGER, JOST,
VEITHEN, SCHRÖDER-MASSON, Mitglieder;

LENTZ J., Generaldirektor.

Abwesend: MAUS, Mitglied, entschuldigt.

In öffentlicher Sitzung

Zu Beginn der Sitzung ist Herr HENNES, Mitglied, abwesend.

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 15. Oktober 2019

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 15. Oktober 2019 wird EINSTIMMIG genehmigt.

Herr HENNES, Mitglied, trifft ein und nimmt an der Sitzung teil.

Ö.S.H.Z.

Billigung der 1. Kreditabänderung des Haushaltsplanes 2019 des Ö.S.H.Z. **DER GEMEINDERAT,**

Nach Durchsicht des Beschlusses vom 05.11.2019, mit dem der Sozialhilferat die 1. Kreditabänderung des Haushaltsplanes 2019 des Ö.S.H.Z. angenommen hat;

In Erwägung dessen, dass der Haushaltsplan 2019 nach dieser Abänderung wie folgt abschließt :

	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss
ÖSHZ-Haushalt 2019 vor der ersten Abänderung	883.000 €	883.000 €	0,00 €
Erhöhung Kredite (+)	122.500 €	10.000 €	112.500 €
Verminderung Kredite (-)	187.000 €	74.500 €	-112.500 €
Neues Resultat nach der ersten Abänderung 2019	818.500 €	818.500 €	0,00 €

Nach Anhörung der Erläuterungen des Herrn G. NEUENS, Präsident des Ö.S.H.Z. AMEL;

Auf Grund des Artikels 88 des Dekretes des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 02.05.1995 über die Abänderung des Grundlagengesetzes vom 08.07.1976 über die Ö.S.H.Z.;

Auf Grund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Den Beschluss des Sozialhilferates vom 05.11.2019 über die Genehmigung der 1. Kreditabänderung des Haushaltsplanes 2019 des Ö.S.H.Z. zu billigen.
2. Der gegenwärtige Beschluss wird dem Ö.S.H.Z. AMEL zur Kenntnisnahme und dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der Aufsicht zugestellt.

IMMOBILIEN

Endgültige Beschlüsse

Verkauf eines Wegeabsplisses längs des Gemeindeweges „Zum Dreeswasser“ in der Ortschaft MÖDERSCHIED **DER GEMEINDERAT,**

In Erwägung seines Beschlusses vom 10. September 2019, womit prinzipiell beschlossen worden ist, dem Herrn Manuel HELD aus 4770 SCHOPPEN, Malmedyer Weg 48A einen Wegeabspliss längs des Gemeindeweges „Zum Dreeswasser“ in der Ortschaft MÖDERSCHIED mit einem Flächeninhalt von 55 m² zum Preis in Höhe von 3,50 €/m² zu verkaufen;

In Erwägung dessen, dass dieser Wegeabspliss auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Landmessers G. FAYMONVILLE vom 24.06.2019 in rosa Farbe eingezeichnet ist;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde keine Verwendung für dieses Geländeteilstück mit einem Flächeninhalt von 55 m² hat;

In Erwägung dessen, dass während des vom 11. September 2019 bis zum 27. September 2019 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keinerlei Einsprüche gegen dieses Immobiliengeschäft eingegangen sind;

Nach Durchsicht des Abschätzungsberichtes vom 10. Oktober 2019, der Katasterunterlagen und des Entwurfes der Verkaufsurkunde;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Grund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Den auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Landmessers G. FAYMONVILLE vom 24.06.2019 in rosa Farbe eingezeichneten Wegeabspliss zu deklassieren.
2. Dem Herrn Manuel HELD aus 4770 SCHOPPEN, Malmedyer Weg 48A diesen Wegeabspliss längs des Gemeindeweges „Zum Dreeswasser“ in der Ortschaft MÖDERSCHIED mit einem Flächeninhalt von 55 m² zum Preis in Höhe von 192,50 € zu verkaufen.
3. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Verkauf eines Wegeabsplisses längs der Brunnenstraße in der Ortschaft MÖDERSCHIED **DER GEMEINDERAT,**

In Erwägung seines Beschlusses vom 10. September 2019, womit prinzipiell beschlossen worden ist, den Eheleuten COLLAS-MERTES P. aus 4770 MÖDERSCHIED,

Brunnenstraße 37 einen Wegeabspliss längs der Brunnenstraße in der Ortschaft MÖDERSCHEID mit einem Flächeninhalt von 162 m² zum Preis in Höhe von 3,50 €/m² zu verkaufen;

In Erwägung dessen, dass dieser Wegeabspliss auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN vom 26.07.2019 in roter Farbe eingezeichnet ist;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde keine Verwendung für dieses Geländeteilstück mit einem Flächeninhalt von 162 m² hat;

In Erwägung dessen, dass während des vom 11. September 2019 bis zum 27. September 2019 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keinerlei Einsprüche gegen dieses Immobiliengeschäft eingegangen sind;

Nach Durchsicht des Abschätzungsberichtes vom 10. Oktober 2019, der Katasterunterlagen und des Entwurfes der Verkaufsurkunde;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Grund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Den auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN vom 26.07.2019 in roter Farbe eingezeichneten Wegeabspliss zu deklassieren.
2. Den Eheleuten COLLAS-MERTES P. aus 4770 MÖDERSCHEID, Brunnenstraße 37 diesen Wegeabspliss längs der Brunnenstraße in der Ortschaft MÖDERSCHEID mit einem Flächeninhalt von 162 m² zum Preis in Höhe von 567,00 € zu verkaufen.
3. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

Zur Kenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 18.10.2019 über den Ankauf des in der Ortschaft HERRESBACH gelegenen Backhauses Gem. 12, Flur C, Nr. 355 C (28 Ca groß) durch die Gemeinde AMEL: Auszahlung des Kaufpreises unter der Verantwortung des Gemeindegremiums
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 11.07.2013 zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.07.2007 zur Einführung der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung;

Nach Kenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 18.10.2019 über den Ankauf des in der Ortschaft HERRESBACH gelegenen Backhauses Gem. 12, Flur C, Nr. 355 C (28 Ca groß) durch die Gemeinde AMEL: Auszahlung des Kaufpreises unter der Verantwortung des Gemeindegremiums;

In Erwägung dessen, dass der Finanzdirektor in Anwendung von Artikel 64 des oben genannten Erlasses vor der Zahlung einer Rechnung dieselbe an das Gemeindegremium zurücksenden kann;

In Erwägung dessen, dass das Kollegium auf Grund von Artikel 60 unter seiner Verantwortung beschließen kann, dass die Ausgabe angerechnet und getätigt werden muss und in diesem Fall der begründete Beschluss des Kollegiums der Zahlungsanweisung beigelegt wird;

In der Erwägung, dass der Beschluss dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme vorzulegen ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

NIMMT den Beschluss des Gemeindegremiums vom 18.10.2019 über den Ankauf des in der Ortschaft HERRESBACH gelegenen Backhauses Gem. 12, Flur C, Nr. 355 C (28 Ca groß) durch die Gemeinde AMEL: Auszahlung des Kaufpreises unter der Verantwortung des Gemeindegremiums **ZUR KENNTRIS**.

ÖFFENTLICHE ARBEITEN und AUFTRÄGE

Erneuerung der Fenster im Kindergartengebäude SCHOPPEN: Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart – Finanzierung DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses 04. April 2019, womit beschlossen worden ist, den Dienstleistungsvertrag für die Erstellung des Projektes für die Erneuerung der Fenster im Kindergartengebäude SCHOPPEN zu genehmigen;

In Erwägung dessen, dass in Ausführung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 10. Mai 2019 das Studienbüro LACASSE-MONFORT aus 4990 LIERNEUX zum Projektautor bezeichnet worden ist;

Nach Durchsicht des durch den Projektautor aufgestellten Projektes und der diesbezüglichen Pläne zu den im Laufe des Jahres 2020 auszuführenden Arbeiten:

Nach Durchsicht der Kostenschätzung des Projektautors, welche einen Betrag in Höhe von 26.057,62 €, ohne MwSt., für die Ausführung des Bauauftrages vorsieht;

In Erwägung dessen, dass die Erneuerung der Fenster im Kindergartengebäude SCHOPPEN laut Schreiben des Ministers H. MOLLERS vom 31.10.2019 mit der Projekt Nummer 4396 und einem Kostenaufwand in Höhe von 32.037,58 € im Infrastrukturplan 2020 aufgenommen worden ist;

In Erwägung dessen, dass laut Infrastrukturdekret vom 18. März 2002 jeweils ein Zuschuss in Höhe von 80 % der Projektkosten zugesagt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass der Schätzpreis dieses Auftrages unter 144.000,00 €, ohne MwSt., liegt und daher das Verhandlungsverfahren angewendet werden kann;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn M. THOME, Schöffe für öffentliche Arbeiten und Wasserdienst;

Auf Grund des Artikels 151 des Gemeindegerekes vom 23. April 2018 über die öffentliche Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22. Juni 2017);

In Erwägung dessen, dass die erforderlichen Kredite im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2020 unter Artikel 7229/724/60 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Erneuerung der Fenster im Kindergartengebäude SCHOPPEN.
2. Die Kostenschätzung ist auf den Betrag in Höhe von 26.057,62 €, ohne MwSt., für die Ausführung der vorgenannten Arbeiten festgesetzt.
3. Den unter Punkt 1 aufgeführten Auftrag im Rahmen eines Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung zu vergeben.
4. Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.
5. Die für diese Arbeiten vorgesehenen Zuschüsse der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen des Infrastrukturdekretes vom 18. März 2002 zu beantragen.
6. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2020 unter Artikel 7229/724/60 einzutragenden Kredites.
7. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Erneuerung verschiedener Fenster und Türen der Kirche AMEL: Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart – Finanzierung
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses 04. April 2019, womit beschlossen worden ist, den Dienstleistungsvertrag für die Erstellung des Projektes für die Erneuerung verschiedener Fenster und Türen der Kirche AMEL zu genehmigen;

In Erwägung dessen, dass in Ausführung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 10. Mai 2019 das Studienbüro LACASSE-MONFORT aus 4990 LIERNEUX zum Projektautor bezeichnet worden ist;

Nach Durchsicht des durch den Projektautor aufgestellten Projektes und der diesbezüglichen Pläne zu den im Laufe des Jahres 2020 auszuführenden Arbeiten:

Nach Durchsicht der Kostenschätzung des Projektautors, welche einen Betrag in Höhe von 29.925,78 €, ohne MwSt., für die Ausführung des Bauauftrages vorsieht;

In Erwägung dessen, dass die Erneuerung verschiedener Fenster und Türen der Kirche AMEL laut Schreiben der Ministerin I. WEYKMANS vom 31.10.2019 mit der Projektnummer 4397 und einem Kostenaufwand in Höhe von 38.484,00 € im Infrastrukturplan 2020 aufgenommen worden ist;

In Erwägung dessen, dass laut Infrastrukturdekret vom 18. März 2002 jeweils ein Zuschuss in Höhe von 60 % der Projektkosten zugesagt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass der Schätzpreis dieses Auftrages unter 144.000,00 €, ohne MwSt., liegt und daher das Verhandlungsverfahren angewendet werden kann;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn M. THOME, Schöffe für öffentliche Arbeiten und Wasserdienst;

Auf Grund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018 über die öffentliche Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22. Juni 2017);

In Erwägung dessen, dass die erforderlichen Kredite im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2020 unter Artikel 7903/724/60 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Erneuerung verschiedener Fenster und Türen der Kirche AMEL.
2. Die Kostenschätzung ist auf den Betrag in Höhe von 29.925,78 €, ohne MwSt., für die Ausführung der vorgenannten Arbeiten festgesetzt.
3. Den unter Punkt 1 aufgeführten Auftrag im Rahmen eines Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung zu vergeben.
4. Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.
5. Die für diese Arbeiten vorgesehenen Zuschüsse der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen des Infrastrukturdekretes vom 18. März 2002 zu beantragen.
6. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2020 unter Artikel 7903/724/60 einzutragenden Kredites.
7. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN

Vorlage der 3. Anpassung des Haushaltsplans 2019

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung, dass gewisse Kredite des Haushaltsplans der Gemeinde für das laufende Wirtschaftsjahr abgeändert werden müssen;

In Erwägung des vorliegenden 3. Abänderungsvorschlages zu den Krediten des Haushaltsplanes 2019;

In Erwägung der Erläuterungen des Vorsitzenden zu diesem Abänderungsvorschlag;

Aufgrund der Artikel 15 und 16 des K.E. vom 02.08.1990 zur Einführung der allgemeinen Buchführung;

Aufgrund des Artikels 12 – 1° des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Aufgrund der Konzertierung des Direktionsausschusses;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Den vorliegenden 3. Abänderungsvorschlag zu den Krediten des ordentlichen Haushaltsplanes 2019 zu genehmigen:

	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
Ursprünglicher Haushalt	10.939.457,44 €	9.992.300,48 €	947.156,96 €
Erhöhung	88.217,74 €	58.381,42 €	29.836,32 €
Verminderung		336.447,59 €	336.447,59 €
Resultat	11.027.675,18 €	9.714.234,31 €	1.313.440,87 €

BESCHLIESST mit 15 JA-Stimmen und 1 ENTHALTUNG (MÜLLER):

Den vorliegenden 3. Abänderungsvorschlag zu den Krediten des außerordentlichen Haushaltsplanes 2019 zu genehmigen:

	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
Ursprünglicher Haushalt	3.482.012,45 €	3.482.012,45 €	
Erhöhung	17.175,00 €	133.292,41 €	-116.117,41 €
Verminderung	205.382,59 €	321.500,00 €	116.117,41 €
Resultat	3.293.804,86 €	3.293.804,86 €	

Die gegenwärtigem Beschluss beigefügten Aufstellungen Nr. 3, bilden den integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses und werden der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung zugestellt.

Festlegung des Müllwahrheitspreises 2020

DER GEMEINDERAT,

Auf Grund des Dekretes vom 27. Juni 1996 bezüglich der Haushaltsmüllwirtschaft;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05. März 2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

Nach Kenntnisnahme des Rundschreibens des Regionalministers LÜTGEN vom 30. September 2008;

In Anbetracht, dass der durch die Gemeinden anzubietende Mindestdienst kostendeckend funktionieren muss, wobei durch die Region jährliche, progressive Mindestsätze wie folgt festgelegt worden sind: 2008: 75%, 2009: 80%, 2010: 85%, 2011: 90%, 2012 und 2013: 95%, und maximal 110%;

In Erwägung, dass der Gemeinderat für das Jahr 2020 einerseits den Satz der Kostendeckung und andererseits die Beträge der Müllsteuer festlegen muss;

In Erwägung, dass der durch die Wallonische Region vorgeschriebene Mindestdienst auch die Zurverfügungstellung von Müllsäcken beinhaltet;

In Erwägung dessen, dass die in der heutigen Sitzung festgelegte Steuerordnung der Gemeinde AMEL bezüglich der Sammlung und der Behandlung der Abfälle im Rahmen des gewöhnlichen Sammeldienstes weiterhin die Zurverfügungstellung von Müllsäcken vorsieht;

Nach Durchsicht des Entwurfes der Aufstellung zur Kostendeckung, die unter Berücksichtigung unter anderem nachstehender Elemente einen Satz in Höhe von 99,16 % ergibt:

- Beibehaltung aller bisherigen Müllsteuersätze;
- Ankauf von Müllsäcke;
- Kosten für das Einsammeln des Haushaltsmülls;
- Kosten für die Entsorgung des Haushaltsmülls;
- Kosten für das Einsammeln und die Entsorgung des Sperrmülls und der landwirtschaftlichen Plastikabfälle;
- Betriebskosten des Containerparks;
- Verwaltungskosten;
- Kosten für das Einsammeln von Papier und Karton.

Auf Grund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;

Auf Grund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn St. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus und Urbanismus;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Die Aufstellung der Kosten für den Mindestdienst in Sachen Haushaltsmüll zu genehmigen und den Kostendeckungssatz für die Haushaltsmüllwirtschaft für das Jahr 2020 auf 99,16 % festzulegen.

Festlegung der Steuerordnung bezüglich der Sammlung und der Behandlung der Abfälle im Rahmen des gewöhnlichen Sammeldienstes
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Steuerordnung bezüglich der Einsammlung der Haushaltsabfälle und der gleichgestellten Abfälle im Rahmen des gewöhnlichen Sammeldienstes vom 22.11.2018;

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75, 174 sowie 184 bis 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gültlichen und nicht-gültlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Aufgrund des Dekrets vom 27.06.1996 über die Abfälle, insbesondere dessen Artikel 5ter und 21;

Aufgrund des Steuerdekrets zur Förderung der Vermeidung und der Verwertung von Abfällen vom 22.03.2007, insbesondere in Bezug auf das Verfahren der „Strafgebühr“;

Aufgrund des Wallonischen Abfallplans « Horizont 2010 », verabschiedet durch Erlass der Wallonischen Regierung vom 15.01.1998;

Aufgrund der Note der Wallonischen Regierung vom 30.03.2006 bezüglich der Vermeidung und Bewirtschaftung von Abfällen;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 13.12.2007 zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftungsanlagen;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten, insbesondere dessen Artikel 5;

Aufgrund der Gemeindeverordnung über die Abfallbewirtschaftung vom 23.09.2009;

In Erwägung, dass die Gemeinde in Anwendung des Artikels 21, §1, Abs. 2 des Dekrets vom 27.06.1996 über die Abfälle die Kosten der Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte direkt auf die Nutznießer übertragen muss, und zwar in progressiver Weise, wobei der Satz ab 2012 95% der Kosten zu Lasten der Gemeinde nicht unterschreiten darf, ohne jedoch 110% der Kosten zu überschreiten;

In Erwägung, dass die Sammlung und die Behandlung der Abfälle sich aus den gesamten in Artikel 6 der Gemeindeordnung über die Abfallbewirtschaftung angeführten Dienste zusammensetzt;

In Erwägung, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des zuständigen Schöffen S. WIESEMES;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1 – Prinzip

Zugunsten der Gemeinde wird für das Rechnungsjahr 2020 eine jährliche Steuer auf die Bewirtschaftung der aus der Tätigkeit der Nutzer stammenden Abfälle erhoben.

Artikel 2 – Begriffsbestimmungen

Unter „Nutzer“ versteht man den Abfallerzeuger, der die von der Gemeinde erbrachten Dienste zur Abfallbewirtschaftung in Anspruch nimmt.

Artikel 3 – Schuldner

§1. Diese Steuer ist durch den Haushaltsvorstand und solidarisch von allen Mitgliedern des Haushalts zu entrichten, welcher im Laufe des betreffenden Steuerjahres im Bevölkerungs- oder Ausländerregister eingetragen ist, gemäß den Bestimmungen des Artikels 7 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992.

Unter Haushalt versteht man entweder einen allein stehenden Nutzer oder mehrere zusammenlebende Nutzer.

§2. Diese Steuer ist ebenfalls geschuldet durch Zweitwohnungsinhaber, die als solche für das betreffende Steuerjahr eingetragen sind.

Unter Zweitwohnungsinhaber versteht man einen allein stehenden Nutzer oder mehrere zusammenlebende Nutzer, der (die) eine Wohnung auf dem Gebiet der Gemeinde bewohnen kann (können), jedoch für diese Wohnung nicht im Bevölkerungs- oder Ausländerregister eingetragen ist (sind).

§3. Für jede potentiell durch den Haussammeldienst versorgte Tätigkeitsstätte in Anwendung des Artikels 1.5 der Gemeindeverordnung über die Abfallbewirtschaftung ist die Steuer ebenfalls geschuldet.

Als Tätigkeitsstätten gelten Landwirtschafts-, Handwerks, Industrie- oder Handelsbetriebe, private Dienstleistungsbetriebe oder sonstige Gewerbebetriebe sowie alle Personen, die einen freien Beruf ausüben, die als solche eine Niederlassung in der Gemeinde Amel haben. Als landwirtschaftlicher Betrieb gilt ein Betrieb, der über mehr als 5 Großvieheinheiten verfügt.

Artikel 4 – Steuerbefreiung

§1. Die jährliche Pauschalsteuer (Teilbetrag A) ist erst ab dem Halbjahr geschuldet, welches dem Eintrag ins Bevölkerungsregister der Gemeinde Amel folgt.

§2. Die jährliche Pauschalsteuer (Teilbetrag A) ist nur bis zu dem Halbjahr geschuldet, welches der Streichung aus dem Bevölkerungsregister der Gemeinde Amel vorangeht.

§3. Wer bei einem Umzug in der Herkunftsgemeinde die Müllsteuer für das ganze Jahr bereits entrichtet hat, ist in der Ankunftsgemeinde vom Grundbetrag der Müllsteuer für das laufende Jahr befreit. In der Ankunftsgemeinde muss ein entsprechender Beleg vorgelegt werden.

Artikel 5 – Steuersatz

§1. Die Steuer setzt sich zusammen aus einem Pauschalbetrag (Teilbetrag A) und einem variablen Teil im Verhältnis zur erzeugten Abfallmenge (Teilbetrag B):

Teilbetrag A : Pauschaler Teil der Steuer

A.1 Für die unter Artikel 3 § 1 angeführten Steuerpflichtigen: eine jährliche Pauschale von:

1. 106 Euro für Einpersonenhaushalte;
2. 130 Euro für Zweipersonenhaushalte;
3. 150 Euro für Haushalte mit mehr als 2 Personen.

Die Steuer beinhaltet den Nutzen der Sperrmüllsammlungen pro Jahr und erlaubt den kostenlosen Zugang zum Containerpark.

- A.2 Für die unter Artikel 3 § 2 angeführten Steuerpflichtigen: eine jährliche Pauschale von 150 Euro.
Die Steuer beinhaltet den Nutzen der Sperrmüllsammlungen pro Jahr und erlaubt den kostenlosen Zugang zum Containerpark.
- A.3 Für die unter Artikel 3 § 3 angeführten Steuerpflichtigen, mit Ausnahme der in nachstehendem Absatz A.4. angeführten: eine jährliche Pauschale von:
4. 117 Euro für die Steuerpflichtigen, die den gewöhnlichen Sammeldienst nicht in Anspruch nehmen.
 5. 150 Euro für die Steuerpflichtigen, die den gewöhnlichen Sammeldienst effektiv in Anspruch nehmen.
- A.4 Für touristische Beherbergungsinfrastrukturen, gleichwohl ob sie dem gewöhnlichen Sammeldienst angeschlossen sind oder nicht:
6. 150 Euro pro Campingplatz.
 7. 106 Euro für Ferienwohnungen. Die Steuer beinhaltet den Nutzen der Sperrmüllsammlungen pro Jahr und erlaubt den kostenlosen Zugang zum Containerpark.
- A.5 Für die Inhaber von Gelände und/oder Gebäuden zur Vermietung als Jugendlagerstätte:
8. 150 Euro pro Lager.
- A.6 In dem Pauschalbetrag sind folgende Mengen an Müllsäcken enthalten:
für die Steuerpflichtigen mit einem Pauschalbetrag von 106 Euro und 130 Euro:
- 10 Säcke zu je 60 Liter zur Aufnahme der Restabfälle;
 - 5 Säcke zu je 20 Liter zur Aufnahme der organischen Stoffe.
- für alle anderen Steuerpflichtigen:
- 20 Säcke zu je 60 Liter zur Aufnahme der Restabfälle;
 - 10 Säcke zu je 20 Liter zur Aufnahme der organischen Stoffe.

Teilbetrag B : Variabler Teil im Verhältnis zur erzeugten Abfallmenge

- B.1 Ein Einheitsbetrag von:
9. 15 Euro pro Rolle von 10 Säcken zu je 60 Liter zur Aufnahme der Restabfälle.
 10. 5 Euro pro Rolle von 10 Säcken zu je 20 Liter zur Aufnahme der organischen Stoffe.

Die von der Gemeinde gelieferten Müllsäcke sind die einzigen Sammelbehälter, die für den gewöhnlichen Sammeldienst zulässig sind.

§2. Ermäßigungen

- A. Den Steuerpflichtigen, die über ein steuerpflichtiges Gesamteinkommen verfügen, das dem sozialen Integrationseinkommen entspricht oder dieses unterschreitet, wird eine Ermäßigung der jährlichen Pauschalsteuer (Teilbetrag A) von 15 Euro nach Vorlage der entsprechenden Belege gewährt.
- B. Den Steuerpflichtigen, die während einer zusammenhängenden Periode von mindestens 6 Monaten in ein Heim, ein Krankenhaus oder eine Klinik untergebracht sind, wird gegen Vorlage einer Bescheinigung der betreffenden Einrichtung eine Ermäßigung im Proporz zu ihrer Abwesenheit gewährt.
- C. Haushalte, die einen Pflegefall zu Hause betreuen, erhalten bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über Inkontinenz der Pflegeperson eine Ermäßigung von 20 Müllsäcken für Restabfälle.

D. Eltern erhalten anlässlich der Geburt eines Kindes einen Gutschein über 6 Rollen von 10 Biomüllsäcken, einzulösen während drei Jahren nach der Geburt des Kindes.

Artikel 6 – Eintreibung

Der Pauschalteil der Steuer (Teilbetrag A) wird mittels Heberolle eingetrieben, die vom Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird. Die Steuer ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Versand des Steuerbescheids zu bezahlen. Der variable Teil in Bezug auf die Menge verwendeter Säcke (Teilbetrag B.1) ist zahlbar in bar beim Ankauf der Säcke.

Artikel 7

Die Steuer ist zu entrichten durch jeden Haushalt sowie durch jeden industriellen, Handels- oder sonstigen Betrieb, die zu gleich welchem Zwecke ein Gebäude oder einen Gebäudeteil bewohnen, welches auf der Dienststrecke des Müllabfuhrdienstes oder in einer Höchstentfernung von 100 Metern von dieser Strecke liegen.

Artikel 8

Die Steuern unter A.2, A.3, A.4 und A.5 werden ganzjährig berechnet, wobei die Eintragungen am 1. Januar berücksichtigt werden. Dies bedeutet, dass der Nutzer in das Register der Zweitwohnungen oder als Inhaber einer Ferienwohnung eingetragen ist sowie alle Betriebe, die am 1. Januar des Rechnungsjahres eine Aktivität nachweisen, die Steuer für das Rechnungsjahr zu entrichten haben.

Artikel 9

Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen.

Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den vom Gemeindegremium bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer und Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte.

Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeirichters.

Artikel 10

Einsprüche gegen Gemeindesteuern sind an das Gemeindegremium zu richten, welches als Verwaltungsoberkeit darüber befindet.

Um zulässig zu sein, müssen die Einsprüche, bei Strafe der Nichtigkeit, innerhalb von sechs Monaten ab Versanddatum des Steuerbescheids, welcher die Einspruchsfrist erwähnt, eingereicht werden.

Jeder Einspruch muss, bei Strafe der Nichtigkeit, schriftlich zugestellt und begründet sein; er muss datiert und vom Beschwerdeführer oder dessen Vertreter unterschrieben sein sowie folgende Angaben enthalten:

1. Name, Eigenschaft, Adresse oder Sitz des Steuerpflichtigen, zu dessen Lasten die Steuer festgesetzt wurde (Steuerart, Steuerjahr und Artikel der Heberolle);
2. Gegenstand der Reklamation und Einspruchsgründe.

Die Erhebung eines Einspruchs entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

Artikel 11

Die Festsetzung, die Eintreibung und die Regelung der Streitsachen in Sachen Steuerangelegenheiten erfolgen gemäß

- den Artikeln 184 bis 193 des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23.04.2018;
- dem Gesetz vom 24.12.1996;
- dem Königlichen Erlass vom 12.04.1999.

Artikel 12

Das in der Heberolle festgestellte Anrecht wird unter Artikel 040/363-03 in den Einnahmen des Rechnungsjahres, in dem die Heberolle für vollstreckbar erklärt wird, gebucht.

Artikel 13

Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 14

Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Festsetzung der Höhe der Gemeindezuschlagsteuer zu der Steuer der natürlichen Personen **DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75 sowie 174 und 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gültlichen und nicht-gültlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Aufgrund des Gesetzbuches über die Einkommensteuer, namentlich die Artikel 464 bis 469;

In Erwägung, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden E. WIESEMES;

In der Erwägung, dass Mitglied MÜLLER angibt, dass eine Erhöhung des Satzes der Steuer um 1 % auf 7 % eine Mehreinnahme von 135.000 € für die Gemeinde AMEL bedeuten würde, und dass sich unter diesem Gesichtspunkt eine grundsätzliche Diskussion bezüglich dieser Thematik anbiete;

In der Erwägung, dass der Vorsitzende diesbezüglich darauf hinweist, dass die vorliegende Festsetzung der Höhe der Gemeindezuschlagsteuer zu der Steuer der natürlichen Personen nur für das Rechnungsjahr 2020 gilt;

In der Erwägung, dass Schöffe S. WIESEMES darauf hinweist, dass die von Mitglied MÜLLER angeführte Erhöhung der Gemeindezuschlagsteuer zu der Steuer der natürlichen Personen und des Zuschlaghundertstels zur Immobilienvorbelastung für einen Haushalt von vier Personen eine finanzielle Mehrbelastung von 450 € bis 500 € bedeuten werde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST mit 13 JA-STIMMEN und 3 ENTHALTUNGEN (Mitglieder MÜLLER, JOST und VEITHEN):

Artikel 1: Für das Rechnungsjahr 2020 wird eine Zusatzsteuer zur Steuer auf die natürlichen Personen zu Lasten der Einwohner des Königreiches erhoben, die am 1. Januar des Jahres, das dieses Steuerjahr bezeichnet, innerhalb der Gemeinde steuerpflichtig sind.

Für jeden Steuerpflichtigen wird der Satz dieser Steuer auf 6% des gemäß Artikel 466 des Gesetzbuches über die Einkommensteuer errechneten Teils der für dasselbe Rechnungsjahr dem Staat geschuldeten Steuer auf die natürlichen Personen festgelegt.

Artikel 2: Die Einnahmen werden im Haushaltsplan des jeweiligen Rechnungsjahres unter Artikel 040/372-01 gebucht.

Artikel 3: Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 4: Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Festsetzung der Höhe des Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 248 bis 256, 464 und 469 des Gesetzbuches über die Einkommensteuern;

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75 sowie 174 und 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nicht-gütlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen;

In Erwägung, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden E. WIESEMES;

In der Erwägung, dass Mitglied MÜLLER angibt, dass eine Erhöhung des Satzes der Steuer um 100 Zuschlagshundertstel auf 1300 zusätzliche Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung eine Mehreinnahme von 165.000 € für die Gemeinde AMEL bedeuten würde, und dass sich unter diesem Gesichtspunkt eine grundsätzliche Diskussion bezüglich dieser Thematik anbiete;

In der Erwägung, dass der Vorsitzende diesbezüglich darauf hinweist, dass die vorliegende Festsetzung der Höhe des Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung nur für das Rechnungsjahr 2020 gilt;

In der Erwägung, dass Schöffe S. WIESEMES darauf hinweist, dass die von Mitglied MÜLLER angeführte Erhöhung der Gemeindezuschlagsteuer zu der Steuer der natürlichen Personen und des Zuschlagshundertstels zur Immobilienvorbelastung für einen Haushalt von vier Personen eine finanzielle Mehrbelastung von 450 € bis 500 € bedeuten werde;

Auf Vorschlag des Gemeinderatskollegiums;

BESCHLIESST mit 14 JA-STIMMEN und 2 ENTHALTUNGEN (Mitglieder MÜLLER und JOST):

Artikel 1: Für das Haushaltsjahr 2020 wird zu Gunsten der Gemeinde TAUSENDZWEIHUNDERT zusätzliche Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung erhoben.

Artikel 2: Diese Zuschlagshundertstel werden durch die Verwaltung der direkten Steuern beigetrieben.

Artikel 3: Die Einnahmen werden im Haushaltsplan des jeweiligen Rechnungsjahres unter Artikel 040/371-01 gebucht.

Artikel 4: Gegenwärtiger Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 5: Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Festsetzung des Steuersatzes auf die Zweitwohnungen **DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75, 174 sowie 184 bis 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gültlichen und nicht-gültlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Aufgrund der Zunahme von Zweitwohnungen auf dem Gemeindegebiet;

Aufgrund der Lasten, die sie für die Gemeinde verursachen;

In Erwägung, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1: Für die Rechnungsjahre 2020 bis 2022 wird eine jährliche Steuer auf wohl oder nicht in der Katastermutterrolle eingetragene und auf dem Gemeindegebiet gelegene Zweitwohnungen eingeführt.

Artikel 2: Unter Zweitwohnung ist jede Privatunterkunft, mit Ausnahme derjenigen, die als Hauptwohnung dient, zu verstehen, deren Benutzer zu jeder Zeit als Eigentümer oder Benutzer, mit oder ohne Entgelt, verfügen können. Dabei kann es sich um Landhäuser, Bungalows, Etagenwohnungen, Wochenend- oder Freizeithäuser bzw. -häuschen, Gelegenheitsunterkünfte oder gleich welcher unbeweglichen Wohnunterkunft, einschließlich der den Chalets gleichgestellten Wohnungen handeln.

Sind keine Zweitwohnungen:

- der Raum, in dem eine Person ihrem Gewerbe nachgeht;
- Zelte, fahrbare Wohnungen und Wohnanhänger.

Artikel 3: Derjenige verfügt zu jeder Zeit über eine Zweitwohnung, der im Laufe des Anlagejahres mindestens während neun Monaten, gegen oder ohne Entgelt, benutzen kann, auch wenn es sich um zeitweilig unterbrochene Benutzung handelt.

Das gleiche gilt, wenn der Betreffende

- entweder einen Dritten, gelegentlich, oder für eine Dauer von mehr als drei aber weniger als neun nicht notwendigerweise aufeinander folgenden Monaten, im Laufe des Anlagejahres,
- oder mehreren Drittpersonen, gelegentlich oder während irgendeiner Periode des Anlagejahres, die unentgeltliche Benutzung hiervon gestattet.

Beruft er sich auf eine Vermietung für die Dauer von weniger als neun Monaten während des Anlagejahres, so obliegt es ihm nachzuweisen, dass ein Mietvertrag gegen Entgelt besteht. Kann er diesen Nachweis nicht erbringen, ist die Steuer zu entrichten.

Artikel 4: Der Steuerbetrag wird auf 200 Euro pro Jahr und Zweitwohnung festgesetzt.

Artikel 5: Der Benutzer der Zweitwohnung hat die Steuer zu entrichten. Im Falle der Vermietung ist der Eigentümer für die Zahlung der Steuer mitverantwortlich.

Artikel 6: Gegenwärtige Steuer wird mittels Heberolle begetrieben, die vom Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

Die Steuer ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Versand des Steuerbescheids zu bezahlen.

Artikel 7: Der Steuerpflichtige ist gehalten, innerhalb einer von der Gemeindeverwaltung festgesetzten Frist eine Erklärung abzugeben, die alle zur Besteuerung notwendigen Angaben enthält.

Artikel 8: Die Nicht-Einreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich.

Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren.

Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 1. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 9: Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 10: Die Nicht-Einreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen, hier Übertretungen genannt, werden von vereidigten und dazu speziell vom Gemeindegremium bezeichneten Beamten festgestellt. Diese Protokolle gelten bis zum Beweis des Gegenteils.

Artikel 11: Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen.

Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer oder Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte.

Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeirichters.

Artikel 12: Einsprüche gegen Gemeindesteuern sind an das Gemeindegremium zu richten, welches als Verwaltungsoberkeit darüber befindet.

Um zulässig zu sein, müssen die Einsprüche, bei Strafe der Nichtigkeit, innerhalb von sechs Monaten ab Versanddatum des Steuerbescheids, welcher die Einspruchsfrist erwähnt, eingereicht werden.

Jeder Einspruch muss, bei Strafe der Nichtigkeit, schriftlich zugestellt und begründet sein; er muss datiert und vom Beschwerdeführer oder dessen Vertreter unterschrieben sein sowie folgende Angaben enthalten:

1. Name, Eigenschaft, Adresse oder Sitz des Steuerpflichtigen, zu dessen Lasten die Steuer festgesetzt wurde (Steuerart, Steuerjahr und Artikel der Heberolle);
2. Gegenstand der Reklamation und Einspruchsgründe.

Die Erhebung eines Einspruchs entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

Artikel 13: Die Festsetzung, die Beitreibung und die Regelung der Streitsachen in Steuerangelegenheiten erfolgen gemäß

- den Artikeln 184 bis 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;
- dem Gesetz vom 24.12.1996;
- dem Königlichen Erlass vom 12.04.1999.

Artikel 14: Das in der Heberolle festgestellte Anrecht wird unter Artikel 040/367-13 in den Einnahmen des Rechnungsjahres, in dem die Heberolle für vollstreckbar erklärt wird, gebucht.

Artikel 15: Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 16: Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Festsetzung des Steuersatzes auf die Übernachtungen **DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75, 174 sowie 184 bis 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gültlichen und nicht-gültlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen;

In Erwägung, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1: Zu Gunsten der Gemeinde wird für die Rechnungsjahre 2020 bis 2022 eine Steuer auf Übernachtungen erhoben und zwar zu Lasten von Privatpersonen und von jeglichen Anstalten und Einrichtungen, die fremden Personen Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen. Es handelt sich also um Übernachtungen in Privatwohnungen, Privathäusern, Hotels, Jugendherbergen, Pensionen, Familienpensionen und möblierten Zimmern.

Wohltätige Anstalten ohne Erwerbszweck und mit einem rein philanthropischen Zweck, Pensionate, Unterrichts- und Sozialanstalten werden nicht besteuert.

Artikel 2: Die Steuer wird vom Vermieter bzw. von der Zwischenperson, pro Bett geschuldet. Unter Bett versteht man ein Einzelbett, d.h. ein Doppelbett sind zwei Einzelbetten.

Die jährliche Steuer pro Bett beträgt für:

- Hotels : 13 Euro
- Pensionen und Privatwohnungen : 7 Euro

Artikel 3: Alle Personen bzw. Einrichtungen, die bei der Vermietung von Zimmern in Villen, Häusern, Appartements, Studios und anderen Wohngelegenheiten als Zwischenperson auftreten (Betreiber von Mietagenturen usw.) sind ebenso wie die anderen Zimmervermieter verpflichtet, die diesbezüglichen Angaben mitzuteilen.

Artikel 4: Für die Jugendlager (auf Wiesen, in Scheunen, Sälen usw.) wird ein Betrag von 0,10 Euro pro Tag pro Person erhoben. Die Betreiber von Jugendlagern sind verpflichtet, vor dem 30. Juni des Rechnungsjahres die Lager und deren Anzahl mitzuteilen.

Artikel 5: Die in Artikel 2 erwähnte Steuer wird mittels Heberolle beigetrieben, die vom Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

Die Steuer ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Versand des Steuerbescheids zu bezahlen.

Artikel 6: Bei der in Artikel 4 erwähnten Steuer handelt es sich um eine Barsteuer. Als Barsteuer hat die Zahlung unmittelbar gegen Ausstellung eines Zahlungsbelegs zu erfolgen. Sollte die Zahlung auf ein Finanzkonto der Gemeinde eingehen, gilt die dem Steuerpflichtigen ausgestellte Quittung als gültiger Zahlungsbeleg.

Im Falle der nicht unmittelbaren Zahlung und um eine von Amts wegen vorzunehmende Besteuerung sowie eine zusätzliche Erhöhung zu vermeiden, wird der säumige Steuerpflichtige aufgefordert, innerhalb einer Höchstfrist von 15 Kalendertagen ab Versand dieser Aufforderung seiner Zahlungspflicht nachzukommen.

Artikel 7: Der Steuerpflichtige ist gehalten eine Erklärung abzugeben, die alle zur Besteuerung notwendigen Angaben enthält.

Artikel 8: Die Nicht-Einreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich.

Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren.

Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versandsdatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 1. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 9: Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 10: Im Falle, dass die Steuer auf Übernachtungen für die Jugendlager in eine Heberolle aufgenommen wird, ist diese unmittelbar fällig.

Artikel 11: Die Nicht-Einreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen, hier Übertretungen genannt, werden von vereidigten und dazu speziell vom Gemeindegremium bezeichneten Beamten festgestellt. Diese Protokolle gelten bis zum Beweis des Gegenteils.

Artikel 12: Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen.

Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer oder Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte.

Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeirichters.

Artikel 13: Einsprüche gegen Gemeindesteuern sind an das Gemeindekollegium zu richten, welches als Verwaltungsobrigkeit darüber befindet.

Um zulässig zu sein, müssen die Einsprüche, bei Strafe der Nichtigkeit, innerhalb von sechs Monaten ab Versanddatum des Steuerbescheids, welcher die Einspruchsfrist erwähnt, oder ab Zahlung der Barsteuer, eingereicht werden.

Jeder Einspruch muss, bei Strafe der Nichtigkeit, schriftlich zugestellt und begründet sein; er muss datiert und vom Beschwerdeführer oder dessen Vertreter unterschrieben sein sowie folgende Angaben enthalten:

1. Name, Eigenschaft, Adresse oder Sitz des Steuerpflichtigen, zu dessen Lasten die Steuer festgesetzt wurde (Steuerart, Steuerjahr und Artikel der Heberolle);
2. Gegenstand der Reklamation und Einspruchsgründe.

Die Erhebung eines Einspruchs entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

Artikel 14: Die Festsetzung, die Beitreibung und die Regelung der Streitsachen in Steuerangelegenheiten erfolgen gemäß

- den Artikeln 184 bis 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;
- dem Gesetz vom 24.12.1996;
- dem Königlichen Erlass vom 12.04.1999.

Artikel 15: Das in der Heberolle festgestellte Anrecht wird unter Artikel 040/364-26 in den Einnahmen des Rechnungsjahres, in dem die Heberolle für vollstreckbar erklärt wird, gebucht. Die Einnahmen in Bezug auf die Steuer auf die Jugendlager werden im jeweiligen Rechnungsjahr ebenfalls unter dem vorgenannten Artikel verbucht.

Artikel 16: Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 17: Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Festsetzung des Steuersatzes auf die Standplätze auf den Campingplätzen **DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75, 174 sowie 184 bis 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nicht-gütlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Aufgrund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23.01.2017 zur Förderung des Tourismus sowie den Ausführungserlass vom 19.10.2017;

In Erwägung, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1: Für die Rechnungsjahre 2020 bis 2022 wird eine jährliche Steuer pro Standplatz auf den Campingplätzen erhoben.

Unter Camping versteht man diejenigen, wie sie im Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23.01.2017 des Tourismus sowie im Ausführungserlass vom 19.10.2017 definiert sind.

Jedoch sind alle Gelände von dieser Verordnung ausgeschlossen, die höchstens 60 Tage jährlich für die Ausübung des Campings für organisierte Gruppen, unter der Aufsicht von einem oder mehreren Leitern und die nur Zelte als Unterkunft benutzen, verwendet werden.

Artikel 2: Der Steuersatz wird auf 25 Euro pro Standplatz, belegt oder nicht belegt, der für das Aufstellen der im Artikel 1 des oben erwähnten Gesetzes aufgezählten Unterkünfte reserviert ist, festgesetzt.

Unter diesen Steuersatz fallen nicht die Standplätze, welche durch residenzielle Wohnwagen belegt sind. Ein Steuersatz von 40 Euro wird für residenzielle Wohnwagen auf den im Artikel 1 § 2 definierten Campingplätzen festgesetzt.

Artikel 3: Die Steuer wird vom Betreiber des Campinggeländes geschuldet. Im Falle der Vermietung ist der Eigentümer für die Zahlung der Steuer mitverantwortlich.

Artikel 4: Vom Betreiber eines Campinggeländes ist keine Übernachtungssteuer für die Benutzer eines Standortes auf dem Campinggelände geschuldet. Die Steuerverordnung über die Zweitwohnungen findet auf den Campingplätzen keine Anwendung.

Artikel 5: Gegenwärtige Steuer wird mittels Heberolle beigetrieben, die vom Gemeindekollegium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird. Die Steuer ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Versand des Steuerbescheids zu bezahlen.

Artikel 6: Der Steuerpflichtige ist gehalten eine Erklärung abzugeben, die alle zur Besteuerung notwendigen Angaben enthält.

Artikel 7: Die Nicht-Einreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich.

Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindekollegium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren.

Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 1. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 8: Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 9: Die Nicht-Einreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen, hier Übertretungen genannt, werden von vereidigten und dazu speziell vom Gemeindekollegium bezeichneten Beamten festgestellt. Diese Protokolle gelten bis zum Beweis des Gegenteils.

Artikel 10: Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen.

Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer oder Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte.

Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeirichters.

Artikel 11: Einsprüche gegen Gemeindesteuern sind an das Gemeindekollegium zu richten, welches als Verwaltungsobrigkeit darüber befindet.

Um zulässig zu sein, müssen die Einsprüche, bei Strafe der Nichtigkeit, innerhalb von sechs Monaten ab Versanddatum des Steuerbescheids, welcher die Einspruchsfrist erwähnt, eingereicht werden.

Jeder Einspruch muss, bei Strafe der Nichtigkeit, schriftlich zugestellt und begründet sein; er muss datiert und vom Beschwerdeführer oder dessen Vertreter unterschrieben sein sowie folgende Angaben enthalten:

1. Name, Eigenschaft, Adresse oder Sitz des Steuerpflichtigen, zu dessen Lasten die Steuer festgesetzt wurde (Steuerart, Steuerjahr und Artikel der Heberolle);
2. Gegenstand der Reklamation und Einspruchsgründe.

Die Erhebung des Einspruchs entbindet nicht von der Zahlungspflicht;

Artikel 12: Die Festsetzung, die Beitreibung und die Regelung der Streitsachen in Steuerangelegenheiten erfolgen gemäß

- den Artikeln 184 bis 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;
- dem Gesetz vom 24.12.1996;
- dem Königlichen Erlass vom 12.04.1999.

Artikel 13: Das in der Heberolle festgestellte Anrecht wird unter Artikel 040/364-27 in den Einnahmen des Rechnungsjahres, in dem die Heberolle für vollstreckbar erklärt wird, gebucht.

Artikel 14: Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 15: Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Festsetzung des Steuersatzes auf die Ausstellung von Verwaltungsdokumenten **DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75, 174 sowie 184 bis 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nicht-gütlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen;

In Erwägung, dass die Ausstellung von Verwaltungsschriftstücken jeglicher Art für die Gemeinde sehr kostspielig ist, und es angebracht ist, eine Steuer von den Antragstellern zu verlangen;

In Erwägung, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Ausgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1: Zu Gunsten der Gemeinde wird für die Rechnungsjahre 2020 bis 2022 eine Steuer auf die Ausstellung von Personalausweisen, Reisepässen und Führerscheinen zu den nachstehenden

Bedingungen erhoben. Diese Steuer fällt zu Lasten der Personen bzw. Einrichtungen, die diese Schriftstücke beantragen oder denen sie von Amts wegen durch die Gemeinde zugestellt werden.

Artikel 2: Die Steuersätze werden wie folgt festgesetzt:

- a) auf Personalausweise:
 - 2 Euro (gewöhnlicher Personalausweis)
 - 10 Euro (dringender Personalausweis)
- b) KIDS-ID:
 - 10 Euro (dringender Kinderausweis KIDS-ID)
 - 2 Euro (Ausweis für ausländische Kinder unter 12 Jahren)
- c) auf Ausländerkarten:
 - 2 Euro (Eintragungsbescheinigung nicht elektronisch)
 - 2 Euro (Karte A,B,C,D,E,E+,F,F+,H)
 - 10 Euro (dringende Ausländerkarte)
- d) auf Reisepässe:
 - 5 Euro (gewöhnlicher Reisepass)
 - 8 Euro (dringender Reisepass)
 - 8 Euro (sehr dringender Reisepass)
- e) auf Führerscheine:
 - 5 Euro (Führerscheine und Schulungsführerscheine)

Artikel 3: Von der Steuer werden befreit:

- a) solche Schriftstücke, die die Gemeinde aufgrund eines Gesetzes, einer Königlichen Verordnung oder irgendeiner Behördenverordnung gebührenfrei ausstellen muss.
- b) Schriftstücke, die bedürftigen Personen ausgehändigt werden. Die Bedürftigkeit wird anhand jeglicher Beweisunterlagen festgestellt.
- c) Genehmigungen für religiöse oder politische Veranstaltungen.
- d) Genehmigungen, die sich auf Tätigkeiten beziehen, die als solche bereits zu Gunsten der Gemeinde besteuert oder belastet werden.
- e) solche Schriftstücke, die den Versicherungsgesellschaften in Folge der auf öffentlicher Straße stattgefundenen Unfälle durch die Polizei ausgestellt werden.
- f) die Gerichtsbehörden, die öffentlichen Verwaltungen und gleichgestellten Einrichtungen öffentlichen Nutzens.
- g) die Ausstellung von Reisepässen für minderjährige Kinder unter 18 Jahren.
- h) die Ausstellung von KIDS-ID unter 12 Jahren.

Artikel 4: Die Steuer findet nicht Anwendung auf die Ausstellung von Schriftstücken, die aufgrund eines Gesetzes, einer Königlichen Verordnung oder einer Behördenverordnung bereits zu Gunsten der Gemeinde besteuert werden.

Artikel 5: Als Barsteuer hat die Zahlung unmittelbar gegen Ausstellung eines Zahlungsbelegs zu erfolgen. Der Zahlungsbeweis erfolgt mittels einer Gemeindesteuermarke, mit Angabe des Betrags, welche auf die Schriftstücke geklebt wird. Personen bzw. Einrichtungen, die der Steuer unterliegen, müssen bei Antrag auf Ausstellung eines Schriftstücks den Steuerbetrag bei Einreichung des Antrags hinterlegen, falls das Schriftstück nicht sofort ausgestellt werden kann.

Sollte die Zahlung auf ein Finanzkonto der Gemeinde eingehen, gilt die dem Steuerpflichtigen ausgestellte Quittung als gültiger Zahlungsbeleg.

Artikel 6: Bei Nichtzahlung der Barsteuer wird diese in eine Heberolle aufgenommen. Bei Vollstreckbarkeitserklärung dieser Heberolle wird die geschuldete Steuer unmittelbar fällig.

Artikel 7: Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen.

Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer oder Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewähren,

die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte.

Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeirichters.

Artikel 8: Einsprüche gegen Gemeindesteuern sind an das Gemeindekollegium zu richten, welches als Verwaltungsobrigkeit darüber befindet.

Um zulässig zu sein, müssen die Einsprüche, bei Strafe der Nichtigkeit, innerhalb von sechs Monaten ab Zahlung der Barsteuer oder Versand des Steuerbescheids eingereicht werden.

Jeder Einspruch muss, bei Strafe der Nichtigkeit, schriftlich zugestellt und begründet sein; er muss datiert und vom Beschwerdeführer oder dessen Vertreter unterschrieben sein sowie folgende Angaben enthalten:

1. Name, Eigenschaft, Adresse oder Sitz des Steuerpflichtigen, zu dessen Lasten die Steuer festgesetzt wurde;
2. Gegenstand der Reklamation und Einspruchsgründe.

Die Erhebung eines Einspruchs entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

Artikel 9: Die Festsetzung, die Beitreibung und die Regelung der Streitsachen in Steuerangelegenheiten erfolgen gemäß

- den Artikeln 184 bis 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;
- dem Gesetz vom 24.12.1996;
- dem Königlichen Erlass vom 12.04.1999.

Artikel 10: Die Einnahmen werden unter Artikel 040/361-04 des jeweiligen Rechnungsjahres gebucht.

Artikel 11: Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 12: Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Festsetzung der Gebühr auf die per Einschreiben zugestellten Städtebau-, Betriebs- und Globalgenehmigungen
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75, 174 § 1 und 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nicht-gütlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen;

In Erwägung dessen, dass auf Grund des Wallonischen Raumordnungsgesetzes jeglicher Schriftverkehr in Sachen Städtebau-, Betriebs- und Globalgenehmigungen per Einschreiben zugesandt werden muss, und dadurch der Gemeinde erhebliche Portokosten entstehen;

In Erwägung dessen, dass es angebracht ist, diese Dienstleistungen nicht mehr kostenlos anzubieten und vom Antragsteller zurückzufordern;

In Erwägung, dass vorliegende Gebühr das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1: Für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2022 werden zu Gunsten der Gemeinde die effektiven Kosten, die der Gemeinde für den Versand einer Städtebau-, Betriebs- und Globalgenehmigung entstehen, berechnet.

Artikel 2: Die Gebühr ist durch die Person zu entrichten, welche die Städtebau-, Betriebs- oder Globalgenehmigung beantragt hat.

Artikel 3: Die in Artikel 1 erwähnte Gebühr ist im Augenblick der Zustellung der Dokumente zu zahlen. Diese Einnahmen werden im Haushaltsplan des jeweiligen Rechnungsjahres unter Artikel 104/161-01 gebucht.

Artikel 4: Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 5: Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Festsetzung der Gebühr für das Nachsuchen, Erstellen und das Aushändigen von Dokumenten sowie die Erteilung von schriftlichen Auskünften in Sachen Raumordnung
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75, 174 § 1 und 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gültlichen und nicht-gültlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen;

In Anbetracht, dass die Notare aufgrund des Artikels 85 des Wallonischen Raumordnungsgesetzbuches verpflichtet sind, alle Angaben für die zu beurkundenden Parzellen einzuholen, und die Gemeindedienste in Bezug auf diese Verpflichtung sehr stark beansprucht werden;

In Anbetracht, dass mittelständische Handwerksbetriebe regelmäßig einen Antrag auf Erhalt von Adressenlisten der genehmigten Anträge auf Städtebaugenehmigung stellen;

In der Erwägung, dass das Gemeindekollegium die Ansicht vertritt, dass die Mitteilung solcher Adressenlisten einen Beitrag für die wirtschaftliche Förderung der mittelständischen Betriebe der Gemeinde AMEL darstellt;

In Erwägung dessen, dass es angebracht ist, diese Dienstleistungen nicht mehr kostenlos anzubieten;

In Erwägung, dass vorliegende Gebühr das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1: Für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2022 wird zu Gunsten der Gemeinde eine Gebühr erhoben für das Nachsuchen, Erstellen und Aushändigen von Dokumenten sowie die schriftliche Erteilung von Auskünften in Bezug auf Artikel 85 des Wallonischen Raumordnungsgesetzbuches sowie auf die Zusendung von Adressenlisten der genehmigten Anträge auf Städtebaugenehmigung für Betriebe mit Sitz in der Gemeinde AMEL.

Artikel 2: Die Gebühr ist durch die Person oder durch den Betrieb zu entrichten, welche die Auskunft beantragt hat.

Artikel 3: Der Betrag dieser Gebühr ist festgelegt auf:

- 6 Euro pro Parzelle.
- 6 Euro pro Adressenliste.

Artikel 4: Die in Artikel 3 erwähnte Gebühr ist im Augenblick der Zustellung der Dokumente zu zahlen. Diese Einnahmen werden im Haushaltsplan des jeweiligen Rechnungsjahres unter Artikel 104/161-01 gebucht.

Artikel 5: Bei Bestreitung der Gebühr erfolgt die Beitreibung des Betrags durch Zivilverfahren.

Artikel 6: Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 7: Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Festsetzung der Gebühr für das Nachsuchen und die Erteilung von Auskünften in Sachen Kataster
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75, 174 § 1 und 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nicht-gütlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen;

In Erwägung dessen, dass sich die Bürger an die Gemeindeverwaltung wenden, um Angaben über Parzellen in den Katasterkarten einzuholen, und die Gemeindedienste in Bezug auf diese Verpflichtung sehr stark beansprucht werden;

In Erwägung dessen, dass es angebracht ist, diese Dienstleistungen nicht mehr kostenlos anzubieten;

In Erwägung, dass vorliegende Gebühr das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1: Für die Rechnungsjahre 2020 bis 2022 wird zu Gunsten der Gemeinde eine Gebühr erhoben für das Nachsuchen und die Erteilung von Auskünften in Sachen Kataster.

Artikel 2: Die Gebühr ist durch die Person zu entrichten, welche die Auskunft beantragt hat.

Artikel 3: Die Auskünfte über die ersten drei angefragten Parzellen werden kostenlos erteilt. Ab der vierten bis max. zehnten Anfrage wird der Betrag dieser Gebühr auf 6 Euro pro angefragte Parzelle festgelegt.

Artikel 4: Die in Artikel 3 erwähnte Gebühr wird der Person, die die Auskunft beantragt hat, in Rechnung gestellt. Diese Einnahmen werden im Haushaltsplan des jeweiligen Rechnungsjahres unter Artikel 104/161-01 gebucht.

Artikel 5: Bei Bestreitung der Gebühr erfolgt die Beitreibung des Betrags durch Zivilverfahren.

Artikel 6: Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 7: Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Festsetzung des Steuersatzes für die Entfernung von Abfällen, die an Stellen abgelegt worden sind, wo dies gesetzlich oder ordnungsmäßig verboten ist
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75, 174 sowie 184 bis 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gültlichen und nicht-gültlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Aufgrund des Bestrebens nach einer sauberen Umwelt;

In Erwägung, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Erwägung dessen, dass Oppositionsmitglied B. MÜLLER eine Erhöhung des Steuersatzes wünscht;

Auf Vorschlag des Gemeinderats;

BESCHLIESST mit 15 JA-STIMMEN und 1 ENTHALTUNG (Mitglied B. MÜLLER) :

Artikel 1: Zu Gunsten der Gemeinde wird für die Rechnungsjahre 2020 bis 2022 eine Steuer erhoben auf Entfernung durch die Gemeindedienste von Abfällen jeglicher Art, die an Stellen abgelegt worden sind, wo dies gesetzlich oder ordnungsmäßig verboten ist.

Artikel 2: Die Steuer wird solidarisch durch den Eigentümer der Abfälle und durch die Person, welche die Abfälle abgelegt hat, geschuldet.

Artikel 3: Die Steuer wird auf 500 Euro und der Summe der effektiven Kosten, die der Gemeinde für die Entfernung der Abfälle entstanden sind, festgelegt.

Artikel 4: Gegenwärtige Steuer wird mittels Heberolle beigetrieben, die vom Gemeinderat aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

Die Steuer ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Versand des Steuerbescheids zu bezahlen.

Artikel 5: Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen. Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer oder Kontrolle der

Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte.

Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeirichters.

Artikel 6: Einsprüche gegen Gemeindesteuern sind an das Gemeindegremium zu richten, welches als Verwaltungsobergkeit darüber befindet.

Um zulässig zu sein, müssen die Einsprüche, bei Strafe der Nichtigkeit, innerhalb von sechs Monaten ab Versanddatum des Steuerbescheids, welcher die Einspruchsfrist erwähnt, eingereicht werden.

Jeder Einspruch muss, bei Strafe der Nichtigkeit, schriftlich zugestellt und begründet sein; er muss datiert und vom Beschwerdeführer oder dessen Vertreter unterschrieben sein sowie folgende Angaben enthalten:

1. Name, Eigenschaft, Adresse oder Sitz des Steuerpflichtigen, zu dessen Lasten die Steuer festgesetzt wurde (Steuerart, Steuerjahr und Artikel der Heberolle);
2. Gegenstand der Reklamation und Einspruchsgründe.

Die Erhebung eines Einspruchs entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

Artikel 7: Die Festsetzung, die Beitreibung und die Regelung der Streitsachen in Steuerangelegenheiten erfolgen gemäß

- den Artikeln 184 bis 193 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018;
- dem Gesetz vom 24.12.1996;
- dem Königlichen Erlass vom 12.04.1999.

Artikel 8: Das in der Heberolle festgestellte Anrecht wird unter Artikel 040/363-07 in den Einnahmen des Rechnungsjahres, in dem die Heberolle für vollstreckbar erklärt wird, gebucht.

Artikel 9: Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 10: Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Festsetzung des Steuersatzes auf die Bälle und Tanzpartien **DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75, 174 sowie 184 bis 193 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nicht-gütlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen;

In Erwägung, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1: Zu Gunsten der Gemeinde wird für die Rechnungsjahre 2020 bis 2022 eine Steuer auf die Bälle und Tanzpartien erhoben.

Artikel 2: Die Steuer ist fällig für jeden, der auf dem Gebiet der Gemeinde Bälle und Tanzpartien veranstaltet und für jeden, der zu Lasten derjenigen, die denselben beiwohnen oder daran teilnehmen, eine Gebühr erhebt.

Dergleichen trifft zu, hinsichtlich derartiger Vergnügungen, die in Privatkreisen oder in sonstigen Lokalen veranstaltet werden, wenn sie mittelbar oder unmittelbar zur Erhebung irgendwelcher, im Voraus, in bar oder unter Aufschub zu zahlenden Gebühr Anlass geben.

Artikel 3: Der Steuersatz wird auf 50 Euro pro Veranstaltung festgesetzt.

Diese Pauschalsteuer deckt eine Veranstaltung von höchstens 12 Stunden. Sie ist erneut fällig je zusätzliche Rate von 12 Stunden.

Artikel 4: Befreiung wird gewährt, wenn der Ball oder die Tanzpartie für einen Wohlfahrtszweck veranstaltet wird, unter Ausschluss jeder Gewinnabsicht, ohne Erhebung eines Eintrittsgeldes oder sonstigen gleich gestellten Gebühr.

Befreiung wird außerdem jedem in der Gemeinde ansässigen Verein für das alljährlich stattfindende Stiftungs- oder Vereinsfest gewährt.

Artikel 5: Es handelt sich um eine Barsteuer.

Artikel 6: Als Barsteuer hat die Zahlung unmittelbar gegen Ausstellung eines Zahlungsbelegs zu erfolgen.

Sollte die Zahlung auf ein Finanzkonto der Gemeinde eingehen, gilt die dem Steuerpflichtigen ausgestellte Quittung als gültiger Zahlungsbeleg.

Im Falle der nicht unmittelbaren Zahlung und um eine von Amts wegen vorzunehmende Besteuerung sowie eine zusätzliche Erhöhung zu vermeiden, wird der säumige Steuerpflichtige aufgefordert, innerhalb einer Höchstfrist von 15 Kalendertagen ab Versand dieser Aufforderung seiner Zahlungspflicht nachzukommen.

Artikel 7: Der Steuerpflichtige ist gehalten, spätestens zwei Tage im Voraus eine Erklärung abzugeben, die alle zur Besteuerung notwendigen Angaben enthält.

Artikel 8: Die Nicht-Einreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht eine Besteuerung von Amts wegen mit sich.

Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren.

Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 1. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung, mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 9: Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 10: Im Falle der Aufnahme der Steuer in eine Heberolle ist diese unmittelbar fällig.

Artikel 11: Die Nicht-Einreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen, hier Übertretungen genannt, werden von vereidigten und dazu speziell vom Gemeindegremium bezeichneten Beamten festgestellt. Diese Protokolle gelten bis zum Beweis des Gegenteils.

Artikel 12: Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen.

Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer oder Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte.

Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeirichters.

Artikel 13: Einsprüche gegen Gemeindesteuern sind an das Gemeindekollegium zu richten, welches als Verwaltungsobrigkeit darüber befindet.

Um zulässig zu sein, müssen die Einsprüche, bei Strafe der Nichtigkeit, innerhalb von sechs Monaten ab Zahlung der Barsteuer oder Versand des Steuerbescheids eingereicht werden.

Jeder Einspruch muss, bei Strafe der Nichtigkeit, schriftlich zugestellt und begründet sein; er muss datiert und vom Beschwerdeführer oder dessen Vertreter unterschrieben sein sowie folgende Angaben enthalten:

1. Name, Eigenschaft, Adresse oder Sitz des Steuerpflichtigen, zu dessen Lasten die Steuer festgesetzt wurde;
2. Gegenstand der Reklamation und Einspruchsgründe.

Die Erhebung eines Einspruchs entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

Artikel 14: Die Festsetzung, die Beitreibung und die Regelung der Streitsachen in Steuerangelegenheiten erfolgen gemäß

- den Artikeln 184 bis 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;
- dem Gesetz vom 24.12.1996;
- dem Königlichen Erlass vom 12.04.1999.

Artikel 15: Die in der Beitreibungsliste festgestellten Anrechte werden in den Einnahmen des Rechnungsjahres unter Artikel 040/365-02 gebucht.

Artikel 16: Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 17: Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Festsetzung des Steuersatzes auf die in den Haushalten erfolgte Verteilung von nicht adressierten Anzeigeblättern und -karten sowie Katalogen und Zeitschriften
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75, 174 sowie 184 bis 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gültlichen und nicht-gültlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen;

In Anbetracht dessen, dass die Steuer auf die Verteilung von Anzeigeblättern seit dem Jahre 1995 in der Gemeinde Amel erhoben wird;

In der Erwägung, dass diese Steuer 1995 Einnahmen in Höhe von 668361 Franken erbrachte und dass für das Steuerjahr 2018 die Summe der Heberolle auf 61809,20 Euro für 70 Steuerpflichtige festgelegt wurde;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde diese Steuer erhebt, um über die notwendigen finanziellen Mittel zu verfügen, die sie zur Ausübung ihrer Pflichten benötigt;

In Anbetracht dessen, dass es sich empfiehlt, der unnötig großen Abfallmenge, welche durch die Fülle von Schriften entsteht, die unbeachtet zu Altpapier gegeben werden, mittels einer Besteuerung entgegen zu wirken;

In Anbetracht der Kosten, die für die Entsorgung von Altpapier und dem Müll im Allgemeinen sowie für die separate Einsammlung von Papier und Karton entstehen;

In Anbetracht der Folgen, die die Herstellung von Anzeigeblättern für die Umwelt bedeutet;

In Anbetracht dessen, dass auch ein Teil dieser Schriften auf den öffentlichen Straßen und Plätzen der Gemeinde wieder zu finden ist;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde für die Säuberung, Unterhalt, Sicherheit und Befahrbarkeit der Straßen und öffentlichen Plätzen verantwortlich ist;

In Anbetracht dessen, dass auf Grund der Grenznähe der Gemeinde zum benachbarten Ausland Luxemburg und Deutschland dort ansässige Firmen für ihre Produkte im Grenzraum werben möchten;

In Anbetracht dessen, dass diese Schriften ein höheres Aufkommen von unbeachteter Werbung verursachen und folglich auch eine größere Menge an Altpapier entstehen lässt;

In Anbetracht dessen, dass die regionale Presse einen großen Wert für die Allgemeinheit hat und Informationen für jedermann verfügbar sind und zudem gratis zugänglich sind;

In Anbetracht dessen, dass solche Informationen auf Grund ihrer Aktualität und der allgemeinen öffentlichen Nutzung (Hilfs- und Bereitschaftsdienste, Untersuchungsverfahren, notarielle Bekanntmachungen, Stellenanzeigen, Familienanzeigen, Mitteilungen von Behörden, VOGs, NGOs, Veranstaltungen jeglicher Art, allgemeine nicht kommerzielle Informationen,...) von großem Interesse in der Bevölkerung sind;

In Anbetracht dessen, dass es im Hinblick auf die Reduzierung von Plastikabfällen und insbesondere von Mikroplastik sinnvoll erscheint, in Plastik verpackte Anzeigeblätter und -karten, Kataloge und Zeitschriften mit einem höheren Steuersatz zu versehen;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden E. WIESEMES;

Auf Vorschlag des Gemeinderats;

Nach eingehender Beratung;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1: Zu Gunsten der Gemeinde AMEL wird für die Rechnungsjahre 2020 bis 2022 eine Steuer auf die Verteilung von Anzeigeblättern und -karten sowie Katalogen kommerzieller Art erhoben.

Die mit der Monatsausgabe des Grenz-Echo verteilten Anzeigeblätter unterliegen ebenfalls dieser Besteuerung.

Nur die Werbung, die kostenlos verteilt wird, ist von dieser Steuer betroffen.

Artikel 2: Die Steuer wird vom Herausgeber oder - falls Ersterer unbekannt ist - vom Drucker oder - falls auch dieser unbekannt ist - vom Verteiler solidarisch geschuldet.

Sind Herausgeber, Drucker und Verteiler unbekannt, so ist die Steuer solidarisch durch die natürliche oder juristische Person zu dessen Gunsten die Werbeschrift verteilt wurde, geschuldet.

Artikel 3: Nur Anzeigeblätter werden besteuert, die 30% oder weniger redaktionelle Texte umfassen, die nicht der Werbung dienen.

Artikel 4: Als Werbetext werden betrachtet die Artikel:

- a) in denen ausdrücklich oder impliziert bestimmte Firmen oder Produkte erwähnt sind;
- b) die in direkter oder versteckter Weise den Leser auf eine kommerzielle Werbung hinweisen;
- c) die in irgendeinem Bezug zu dieser Werbung stehen und im allgemeinen dazu dienen, auf Firmen, Produkte oder Dienste hinzuweisen, diese bekannt zu machen oder zu empfehlen, um Kontakte kommerzieller Art herzustellen;
- d) die durch den Inserenten bezahlte Werbung für Veranstaltungen beinhalten, außer wenn diese vom Gemeindegremium genehmigt worden sind.

Artikel 5: Unter „redaktionelle Texte“ versteht man:

- a) die durch Journalisten in der Ausübung ihres Berufes verfassten Texte;
- b) die Texte, die insbesondere bei der Regionalbevölkerung keinen kommerziellen, sondern allgemeinen sozialen Informationswert haben oder die eine offizielle Mitteilung von öffentlichem Nutzen zu Gunsten der Ordnung oder des Wohlbefindens verbreiten, wie z.B. diejenigen über die Hilfsdienste, Krankenhäuser, die Bereitschaftsdienst (Ärzte-Krankenpfleger-Apotheker) oder Informationen von öffentlichem Nutzen wie die Gemeindegemeinschaften oder diejenigen über die verschiedenen nationalen und internationalen Gegebenheiten;
- c) die allgemeinen und regionalen Nachrichten über Politik, Sport, Kultur, Kunst, Literatur und Wissenschaft und die nicht kommerziellen Informationen für Verbraucher;
- d) die Informationen über die Kulte, die Anzeigen über Veranstaltungen wie z.B. Feste und Kirmessen, Schulfeste, Aktivitäten in Jugendheimen und Kulturzentren, über Sportveranstaltungen, Konzerte, Ausstellungen und politische Sprechstunden;
- e) die nicht kommerziellen Inserate von Privatpersonen und die notariellen Bekanntmachungen;
- f) die Wahlanzeigen;
- g) Stellenanzeigen, Mitteilungen von Behörden, VOGs, NGOs, usw.

Artikel 6: Die Steuer wird auf 0,08 Euro pro verteiltes Exemplar festgelegt. Werden die Exemplare in einer Plastikverpackung verteilt, so ist der doppelte Betrag zu zahlen.

Artikel 7: Gegenwärtige Steuer wird mittels Heberolle beigetrieben, die vom Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

Die Steuer ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Versand des Steuerbescheids zu bezahlen.

Artikel 8: Der Steuerpflichtige ist gehalten, vor jeder Verteilung bei der Gemeindeverwaltung eine Erklärung abzugeben, die alle zur Besteuerung notwendigen Angaben enthält.

Artikel 9: Die Nicht-Einreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich.

Bevor die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe für die Anwendung dieses Verfahrens sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren.

Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Frist von drei Jahren ab dem 1. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Frist wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 10: Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um das Doppelte erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 11: Die Nicht-Einreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen, hier Übertretungen genannt, werden von vereidigten und dazu speziell vom Gemeindegremium bezeichneten Beamten festgestellt. Diese Protokolle gelten bis zum Beweis des Gegenteils.

Artikel 12: Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen. Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer oder Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte. Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeichefs.

Artikel 13: Einsprüche gegen Gemeindesteuern sind an das Gemeindegremium zu richten, welches als Verwaltungsoberkeit darüber befindet. Um zulässig zu sein, müssen die Einsprüche, bei Strafe der Nichtigkeit, innerhalb von sechs Monaten ab Versanddatum des Steuerbescheids, welcher die Einspruchsfrist erwähnt, eingereicht werden. Jeder Einspruch muss, bei Strafe der Nichtigkeit, schriftlich zugestellt und begründet sein; er muss datiert und vom Beschwerdeführer oder dessen Vertreter unterschrieben sein sowie folgende Angaben enthalten:

1. Name, Eigenschaft, Adresse oder Sitz des Steuerpflichtigen, zu dessen Lasten die Steuer festgesetzt wurde (Steuerart, Steuerjahr und Artikel der Heberolle);
2. Gegenstand der Reklamation und Einspruchsgründe.

Die Erhebung eines Einspruchs entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

Artikel 14: Die Festsetzung, die Beitreibung und die Regelung der Streitsachen in Sachen Steuerangelegenheiten erfolgen gemäß
- den Artikeln 184 bis 193 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018;
- dem Gesetz vom 24.12.1996;
- dem Königlichen Erlass vom 12.04.1999.

Artikel 15: Das in der Heberolle festgestellte Anrecht wird unter Artikel 040/364-24 in den Einnahmen des Rechnungsjahres, in dem die Heberolle für vollstreckbar erklärt wird, gebucht.

Artikel 16: Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 17: Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Festsetzung des Steuersatzes auf verwahrloste und nicht benutzte Gebäude **DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75, 174 sowie 184 bis 193 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gültlichen und nicht-gültlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen;

In Anbetracht dessen, dass das Vorhandensein von unvollendeten, verlassenem, verfallenen oder verwahrlosten Gebäuden einen unästhetischen Anblick bietet, der auf dem Gebiet der Gemeinde nicht geduldet werden kann;

In Anbetracht dessen, dass zudem dieser Zustand die Erneuerung des Immobilienvermögens der Gemeinde hemmt und gefährdet;

In Anbetracht dessen, dass es angebracht ist, alle Maßnahmen zu treffen, den Abbruch, die Wiederinstandsetzung oder die Fertigstellung dieser Gebäude zu beschleunigen;

In Erwägung, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1: Für die Rechnungsjahre 2020 bis 2022 wird eine jährliche Steuer zu Gunsten der Gemeinde festgelegt auf alle nicht fertig gestellten, verwahrlosten, verfallenen oder verlassenem Bauten, wenn sie an einem öffentlichen Weg gelegen oder von dort aus sichtbar sind.

Artikel 2: Während des ersten Jahres wird diese Steuer nicht erhoben, um nach erfolgreichen Gesprächen des Gemeindegremiums mit dem Eigentümer diesem die Möglichkeit einzuräumen, die Immobilie abzureißen oder wieder herzustellen und zu bewohnen bzw. die Bauarbeiten abzuschließen. Im 2. und 3. Jahr wird der Satz dieser Steuer pauschal auf 1400 Euro pro Gebäude festgelegt. Ab dem 4. Jahr und den darauf folgenden Jahren wird der Steuersatz pauschal auf 2800 Euro pro Gebäude festgesetzt.

Artikel 3: Die Steuer belastet das Eigentum und wird gesamtschuldnerisch durch den Eigentümer des Gebäudes oder durch den Erbpächter oder durch den Nutznießer eines Baurechtes geschuldet. Diese Eigenschaften sowie die Bedingungen für die Anwendung der Steuer werden am 1. Januar des Steuerjahres erwogen.

Artikel 4: Als unvollendete Gebäude werden betrachtet die Gebäude, deren Rohbau nicht innerhalb einer Frist von fünf Jahren fertig gestellt ist, die ab dem Datum der erteilten Städtebaugenehmigung läuft. Werden als verlassenem oder verwahrloste Gebäude angesehen die fertig gestellten Immobilien, die seit mehr als fünf Jahren nicht bewohnt oder nicht nach ihrer Bestimmung bewirtschaftet werden, insofern das Nichtbewohnen oder die Nichtbewirtschaftung nicht durch einen Umstand bedingt ist, der unabhängig vom Willen des Eigentümers ist. Als verfallene Gebäude gelten die unbewohnten Immobilien, die in Folge von Feuer oder Witterungseinflüssen zerstört sind und demzufolge eine Ruine bilden.

Artikel 5: Die Steuer wird für das ganze Jahr geschuldet.

Artikel 6: Das Gemeindegremium nimmt jedes Jahr eine Bestandsaufnahme der Grundlagen dieser Steuer vor.

Artikel 7: Gegenwärtige Steuer wird mittels Heberolle beigetrieben, die vom Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.
Die Steuer ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Versand des Steuerbescheids zu bezahlen.

Artikel 8: Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen.
Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer oder Kontrolle der Steuergrundlage

den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte. Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeirichters.

Artikel 9: Einsprüche gegen Gemeindesteuern sind an das Gemeindekollegium zu richten, welches als Verwaltungsobrigkeit darüber befindet.

Um zulässig zu sein, müssen die Einsprüche innerhalb von sechs Monaten ab Versanddatum des Steuerbescheids, welcher die Einspruchsfrist erwähnt, eingereicht werden.

Jeder Einspruch muss schriftlich zugestellt und begründet sein; er muss datiert und vom Beschwerdeführer oder dessen Vertreter unterschrieben sein sowie folgende Angaben enthalten:

1. Name, Eigenschaft, Adresse oder Sitz des Steuerpflichtigen, zu dessen Lasten die Steuer festgesetzt wurde (Steuerart, Steuerjahr und Artikel der Heberolle);
2. Gegenstand der Reklamation und Einspruchsgründe.

Die Erhebung eines Einspruchs entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

Artikel 10: Die Festsetzung, die Beitreibung und die Regelung der Streitsachen in Steuerangelegenheiten erfolgen gemäß

- den Artikeln 184 bis 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;
- dem Gesetz vom 24.12.1996;
- dem Königlichen Erlass vom 12.04.1999.

Artikel 11: Das in der Heberolle festgestellte Anrecht wird unter Artikel 040/367-15 in den Einnahmen des Rechnungsjahres, in dem die Heberolle für vollstreckbar erklärt wird, gebucht.

Artikel 12: Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 13: Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Festsetzung des Steuersatzes für den Anschluss an die öffentliche Kanalisation **DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75, 174 sowie 184 bis 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nicht-gütlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen;

In Anbetracht, dass die Gemeinde in Anwendung der Gemeindepolizeiordnung über das Wegewesen allein berechtigt ist, den Anschluss am öffentlichen Abwasserkanal (Sammler) der anliegenden Gebäude für die zwischen besagtem Sammler und der Fluchtlinie des Privateigentums begriffenen Länge zu verwirklichen;

In Erwägung, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden E. WIESEMES;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1: Zu Gunsten der Gemeinde wird für die Rechnungsjahre 2020 bis 2022 eine Steuer auf den Bau, durch und zu Lasten der Gemeinde, von Privatanschlüssen am öffentlichen Abwasserkanal erhoben.

Artikel 2: Für jeden Anschluss wird der Steuersatz auf 1000 Euro und die Summe der effektiven Kosten, die für die Ausführung des Anschlusses entstehen, festgesetzt. Es handelt sich um die Beteiligung des Anwohners an den Durchschnittskosten der Verwirklichung eines Anschlusses in Leitungen von 14 cm Innendurchmesser auf der zwischen dem Sammler und der Fluchtlinie des Eigentums begriffenen Länge. Nötigenfalls oder auf den Antrag des Eigentümers kann der Anschluss in Leitungen mit einem Innendurchmesser von mehr als 14 cm ausgeführt werden. In diesem Falle muss der Eigentümer die Gemeinde von allen dieserhalb gemachten Mehrkosten freihalten. Handelt es sich um ein Gebäude mit mehreren Wohneinheiten, so wird für den Anschluss zum Steuersatz in Höhe von 1000 Euro zusätzlich die Hälfte des vorgenannten Betrags für jede weitere Wohnung, sowie die effektiven Kosten, die für die Ausführung des Anschlusses entstehen, als Steuerbetrag für den Anschluss an den öffentlichen Abwasserkanal hinzu berechnet.

Artikel 3: Die Steuer ist gesamtschuldnerisch durch den Eigentümer des Gebäudes im Augenblick der Fertigstellung der Arbeiten zu entrichten und wenn ein solcher besteht, durch den Nutznießer, den Erbpächter, den Grundeigentümer oder den Besitzer in irgendwelcher anderer Eigenschaft.

Artikel 4: Gegenwärtige Steuer wird mittels Heberolle begetrieben, die vom Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.
Die Steuer ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Versand des Steuerbescheids zu bezahlen.

Artikel 5: Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen.
Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer oder Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte.
Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeirichters.

Artikel 6: Einsprüche gegen Gemeindesteuern sind an das Gemeindegremium zu richten, welches als Verwaltungsoberkeit darüber befindet.
Um zulässig zu sein, müssen die Einsprüche, bei Strafe der Nichtigkeit, innerhalb von sechs Monaten ab Versanddatum des Steuerbescheids, welcher die Einspruchsfrist erwähnt, eingereicht werden.
Jeder Einspruch muss, bei Strafe der Nichtigkeit, schriftlich zugestellt und begründet sein; er muss datiert und vom Beschwerdeführer oder dessen Vertreter unterschrieben sein sowie folgende Angaben enthalten:

1. Name, Eigenschaft, Adresse oder Sitz des Steuerpflichtigen, zu dessen Lasten die Steuer festgesetzt wurde (Steuerart, Steuerjahr und Artikel der Heberolle);
2. Gegenstand der Reklamation und Einspruchsgründe.

Die Erhebung eines Einspruchs entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

Artikel 7: Die Festsetzung, die Beitreibung und die Regelung der Streitsachen in Steuerangelegenheiten erfolgen gemäß
- den Artikeln 184 bis 193 des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23.04.2018;
- dem Gesetz vom 24.12.1996;
- dem Königlichen Erlass vom 12.04.1999.

Artikel 8: Das in der Heberolle festgestellte Anrecht wird unter Artikel 040/362-05 in den Einnahmen des Rechnungsjahres, in dem die Heberolle für vollstreckbar erklärt wird, gebucht.

Artikel 9: Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 10: Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Festsetzung der Gebühren für den Anschluss an das öffentliche Wasserleitungsnetz
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Wassergesetzbuches, insbesondere die allgemeinen Bedingungen der öffentlichen Wasserversorgung in der Wallonischen Region;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Region vom 14.07.2005, worin die Bedingungen der öffentlichen Wasserversorgung in der Wallonischen Region festgelegt sind, unter anderem der Zugang zur öffentlichen Versorgung und die Einrichtung eines Wasseranschlusses;

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75, 174 § 1 und 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gültlichen und nicht-gültlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen;

In Erwägung, dass vorliegende Gebühr das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst sowie als Wasserproduzent und -verteiler auszuüben und deren gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Auf Vorschlag des Gemeinderatskollegiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1: Für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2022 wird zu Gunsten der Gemeinde eine Gebühr für den Wasseranschluss an das Wasserleitungsnetz durch die Gemeindedienste zu Lasten des Antrag stellenden Eigentümers der Immobilien und Feldleitungen erhoben.

Artikel 2: Diese Gebühr wird auf einen Pauschalbetrag von 62 Euro festgelegt. Zusätzlich trägt der Antragsteller die effektiven Unkosten für den Anschluss seiner Immobilie oder Feldleitung an das öffentliche Wasserleitungsnetz der Gemeinde durch die Gemeindedienste und zwar ab Hauptleitung bis zum Wasserzähler.

Artikel 3: Für die durch den Gemeindedienst auszuführenden Reparaturen an Wasseranschlüssen, die durch einen Frostscha den bedingt sind, wird ein Pauschalbetrag von 30 Euro für das Anbringen eines neuen Wasserzählers, zuzüglich Materialkosten, Anfahrt und Arbeitsstunden, erhoben.

Artikel 4: Für die Aufhebung eines Anschlusses an das Wasserleitungsnetz durch den Gemeindedienst hat der Antragsteller die effektiven Unkosten, Anfahrt, Arbeits- und Fahrzeugstunden zu tragen. Die Abtrennung des Wasseranschlusses erfolgt an der Hauptleitung.

Artikel 5: Die Gebühr ist durch die Person oder durch den Betrieb zu entrichten, welche den Antrag gestellt hat. Die Einnahmen werden im Haushaltsplan des jeweiligen Rechnungsjahres unter Artikel 8745/180-01 gebucht.

Artikel 6: Bei Bestreitung der Gebühr erfolgt die Beitreibung des Betrags durch Zivilverfahren.

Artikel 7: Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 8: Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Festsetzung der Gebühr für die Durchführung von Animationen auf der Waldbühne am Walderlebnispfad HEPPENBACH
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75, 174 § 1 und 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gültlichen und nicht-gültlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen;

In Erwägung der Vereinbarung für den Bau und die Nutzung einer Waldbühne am Walderlebnispfad HEPPENBACH;

In Erwägung dessen, dass auf Anfrage nachstehender Ämter und Organisationen Naturanimationen auf der Waldbühne am Walderlebnispfad HEPPENBACH durchgeführt werden können:

- Wallonische Region, Abteilung Natur und Forsten;
- VoG BNVS;
- VoG AVES;
- VoG Naturparkzentrum Botrange;

In Erwägung dessen, dass die Führungen überwiegend durch die VoG BNVS und von der VoG Naturparkzentrum Botrange getätigt werden, die auf diese Einnahmen angewiesen sind, um das Personal für die Führungen zu entschädigen;

In Erwägung dessen, dass es sich dabei nicht um Einnahmen handelt, die in die Gemeindekasse fließen, sondern um Aktivitäten, die von Dritten angeboten werden, um die Attraktivität der Einrichtung aufrecht zu erhalten;

In Erwägung dessen, dass die Durchführung von Animationen auf der Waldbühne am Walderlebnispfad HEPPENBACH für Schulklassen, Vereine und Gruppen aus der Gemeinde AMEL kostenfrei bleiben soll;

In Erwägung dessen, dass für auswärtige Gruppen die Durchführung von Animationen auf der besagten Bühne kostenpflichtig sein soll;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1: Die zu Gunsten von Schulklassen, Vereinen und Gruppen aus der Gemeinde AMEL durchzuführenden Animationen sind kostenlos und werden durch die Wallonische Region, Abteilung Natur und Forsten, durchgeführt.

Artikel 2: Die zu Gunsten auswärtiger Gruppen durchzuführenden Animationen sind kostenpflichtig.

Artikel 3: Für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2022 werden die für die Durchführung kostenpflichtiger Animationen zu zahlenden Gebühren wie folgt festgelegt:
2,50 Euro pro Person pro Halbtage;

5 Euro pro Person pro Tag.

Artikel 4: Die in Artikel 3 erwähnte Gebühr ist zahlbar zu Händen des Regionaleinnehmers oder dessen Beauftragten. Diese Einnahmen werden im Haushaltsplan des jeweiligen Rechnungsjahres unter Artikel 640/161-48 gebucht.

Artikel 5: Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 6: Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Festsetzung der Gebühr für das Anbringen von Abdeckplatten an Urnenmauern und Urnengräbern sowie von Gedenkplatten an Gedenksäulen auf einer Streuwiese
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75, 174 § 1 und 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nicht-gütlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Aufgrund der am 03.12.2012 durch den Gemeinderat festgelegten Beerdigungs- und Friedhofsverordnung;

In Erwägung, dass die Anschaffung von Kolumbarien, Urnengräbern und Gedenksäulen auf den Friedhöfen Kosten zu Lasten der Gemeinde verursachen;

In Erwägung, dass die Abdeckplatten an den Urnenmauern und Urnengräbern sowie die Gedenkplaketten für die Gedenksäulen von der Gemeinde angeschafft werden und den Familienangehörigen und Erben des Verstorbenen zur Verfügung gestellt werden, um ein einheitliches Erscheinungsbild auf den Friedhöfen zu erreichen;

In Erwägung, dass diese Kosten für die Abdeckplatten an Kolumbarien und Urnengräbern sowie von Gedenkplaketten an einer Gedenksäule auf der Streuwiese zu Lasten der Familienangehörigen und Erben des Verstorbenen zu berechnen sind;

In Erwägung, dass vorliegende Gebühr das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1: Für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2022 wird zu Gunsten der Gemeinde eine Gebühr erhoben für das Anbringen von Abdeckplatten an einem Kolumbarium und an Urnengräbern sowie von Gedenkplaketten an einer Gedenksäule auf der Streuwiese.

Artikel 2: Die Gebühr ist durch die Person zu entrichten, die den Antrag gestellt und unterzeichnet hat.

Artikel 3: Der Betrag dieser Gebühr beträgt:

- für die Abdeckplatte eines Urnengrabes: 125 Euro.
- für die Abdeckplatte einer Urnenmauer: 125 Euro.
- für die Gedenkplakette an einer Gedenksäule auf der Streuwiese: 20 Euro.

Artikel 4: Die in Artikel 3 erwähnte Gebühr ist zahlbar nach Erhalt der von der Gemeinde AMEL ausgestellten Rechnung. Diese Einnahmen werden im Haushaltsplan des jeweiligen Rechnungsjahres unter Artikel 878/161-01 gebucht.

Artikel 5: Bei Bestreitung der Gebühr erfolgt die Beitreibung des Betrags durch Zivilverfahren.

Artikel 6: Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 7: Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Festsetzung des Steuersatzes auf die Hunde **DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75, 174 sowie 184 bis 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nicht-gütlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen;

In Erwägung, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1: Zu Gunsten der Gemeinde AMEL wird für die Rechnungsjahre 2020 bis 2022 eine Steuer auf Hunde erhoben, die im Laufe des Steuerjahres gehalten werden.

Artikel 2: Sind betroffen, die Hunde deren Besitzer bzw. Halter:

- a) im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen sind;
- b) im Register der Zweitwohnungen eingetragen sind, insofern sie nicht schon diesbezüglich durch die Gemeinde in deren Bevölkerungsregister eingetragen sind, besteuert werden;
- c) juristische Personen sind, deren Geschäftssitz innerhalb der Gemeinde liegt.

Artikel 3: Die Steuer wird solidarisch durch den Besitzer und Halter geschuldet.

Artikel 4: Sind von der Steuer befreit:

- a) die Blindenhunde und Hunde der Rettungsdienste;
- b) Hunde für Rollstuhlfahrer;
- c) Hunde die weniger als 3 Monate alt sind;
- d) Hunde, die durch eine juristische Person aufgenommen wurden, die den Tierschutz als Aufgabenbereich hat.

Artikel 5: Die Steuer wird wie folgt festgesetzt:

- a) 12 Euro pro Jahr für den ersten Hund;
- b) 12 Euro pro Jahr für den zweiten Hund;
- c) 150 Euro pro Jahr für jeden weiteren Hund.

Artikel 6: Die auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL gelegenen Tierheime werden einer Pauschalsteuer von 150 Euro pro Jahr unterworfen, ungeachtet der Anzahl Hunde.

Artikel 7: Die Berechnung der in Artikel 5 festgelegten Steuer erfolgt pro Halbjahr, wobei die An- und Abmeldungen der Hunde mittels Erklärungsformulars zu den Stichtagen am 01.01. und 01.07. des Rechnungsjahres und die Anzahl Hunde pro Haushalt in Betracht gezogen werden.

Die Steuer ist vom Steuerpflichtigen in einer einmaligen jährlichen Zahlung zu entrichten.

Artikel 8: Gegenwärtige Steuer wird mittels Heberolle begetrieben, die vom Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

Die Steuer ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Versand des Steuerbescheids zu bezahlen.

Artikel 9: Die im Artikel 2 der vorliegenden Verordnung erwähnten Steuerpflichtigen sind dazu gehalten, der Gemeindeverwaltung eine Erklärung abzugeben mit der Anzahl und der Rasse der Hunde. Jede Änderung der so angemeldeten Anzahl muss der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitgeteilt werden.

Artikel 10: Die Nicht-Einreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich.

Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren.

Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 1. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 11: Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 12: Die Nicht-Einreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen, hier Übertretungen genannt, werden von vereidigten und dazu speziell vom Gemeindegremium bezeichneten Beamten festgestellt. Diese Protokolle gelten bis zum Beweis des Gegenteils.

Artikel 13: Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen.

Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer oder Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte.

Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeirichters.

Artikel 14: Einsprüche gegen Gemeindesteuern sind an das Gemeindegremium zu richten, welches als Verwaltungsoberkeit darüber befindet.

Um zulässig zu sein, müssen die Einsprüche, bei Strafe der Nichtigkeit, innerhalb von sechs Monaten ab Versanddatum des Steuerbescheids, welcher die Einspruchsfrist erwähnt, eingereicht werden.

Jeder Einspruch muss, bei Strafe der Nichtigkeit, schriftlich zugestellt und begründet sein; er muss datiert und vom Beschwerdeführer oder dessen Vertreter unterschrieben sein sowie folgende Angaben enthalten:

1. Name, Eigenschaft, Adresse oder Sitz des Steuerpflichtigen, zu dessen Lasten die Steuer festgesetzt wurde (Steuerart, Steuerjahr und Artikel der Heberolle);
2. Gegenstand der Reklamation und Einspruchsgründe.

Die Erhebung eines Einspruchs entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

Artikel 15: Die Festsetzung, die Beitreibung und die Regelung der Streitsachen in Steuerangelegenheiten erfolgen gemäß

- den Artikeln 184 bis 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;
- dem Gesetz vom 24.12.1996;
- dem Königlichen Erlass vom 12.04.1999.

Artikel 16: Das in der Heberolle festgestellte Anrecht wird unter Artikel 040/368-04 in den Einnahmen des Rechnungsjahres, in dem die Heberolle für vollstreckbar erklärt wird, gebucht.

Artikel 17: Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 18: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

Festsetzung der Gebühr auf Mahnschreiben **DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75, 174 § 1 und 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nicht-gütlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1: Für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2022 wird zu Gunsten der Gemeinde eine Gebühr auf Mahnschreiben erhoben.

Artikel 2: Die Gebühr wird wie folgt festgelegt:

- Zahlungserinnerung bei unbezahlter Rechnung : kostenlos;
- 1. Mahnschreiben bei unbezahlter Rechnung, Gebühr oder Steuer : 2,50 Euro;
- 2. Mahnschreiben bei unbezahlter Rechnung, Gebühr oder Steuer : 6,20 Euro;
- 3. Mahnschreiben bei unbezahlter Rechnung, Gebühr oder Steuer : 6,20 Euro zuzüglich der Einschreibekosten.

Artikel 3: Die Gebühr ist unmittelbar vom Schuldner zu entrichten.

Artikel 4: Im Falle von Nichtzahlung innerhalb der vorgesehenen Frist wird die Eintreibung der zuständigen Gerichtsbarkeit übertragen.

Artikel 5: Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 6: Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Festsetzung der Gebühr für die Benutzung von kommunalen Erddeponien
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75, 174 § 1 und 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nicht-gütlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen;

In Erwägung, dass unbelasteter Erdaushub aus der Gemeinde AMEL auf den kommunalen Deponien von verschiedenen Benutzern sachgemäß entsorgt werden kann;

In Erwägung, dass die Benutzung der Erdaushubdeponie kostenlos ist, die anschließenden Räumungsarbeiten aber von den Gemeindediensten ausgeführt werden;

In Erwägung dessen, dass es angebracht ist, diese Dienstleistung dem Benutzer in Rechnung zu stellen;

In Erwägung, dass vorliegende Gebühr das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden E. WIESEMES;

Auf Vorschlag des Gemeinderatskollegiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1: Für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2022 wird zu Gunsten der Gemeinde eine Gebühr erhoben für die von den Gemeindediensten ausgeführten Räumungsarbeiten auf kommunalen Deponien.

Artikel 2: Die Gebühr ist durch die Person zu entrichten, die den Antrag gestellt und unterzeichnet hat.

Artikel 3: Der Betrag dieser Gebühr beträgt pro Abladung:

0 – 1m³ : gratis

1 – 5m³ : 3 Euro/m³

2-Achser-LKW (rund 6m³) : 18 Euro

3-Achser-LKW und Muldenkipper (rund 9m³) : 25 Euro

4-Achser-LKW (rund 12m³) : 30 Euro

Zug, Sattel oder Hänger (rund 15m³) : 35 Euro

Artikel 4: Die in Artikel 3 erwähnte Gebühr ist zahlbar nach Erhalt der von der Gemeinde AMEL ausgestellten Rechnung. Diese Einnahmen werden im Haushaltsplan des jeweiligen Rechnungsjahres unter Artikel 876/161-01 gebucht.

Artikel 5: Bei Bestreitung der Gebühr erfolgt die Beitreibung des Betrags durch Zivilverfahren.

Artikel 6: Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 7: Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Gebühr für den Verkauf von Säcken zur Entsorgung von Asbestabfällen
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75, 174 § 1 und 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nicht-gütlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen;

In Anbetracht dessen, dass die Nachfrage zur Abgabe und Entsorgung von kleinen Mengen von Asbestabfällen aus dem privaten Haushalt im Recypark der Gemeinde AMEL steigt;

In Anbetracht dessen, dass Asbest-Zement-Abfälle in kleinen Mengen (Kunstschiefer, Wellplatten, alte Leitungen und Rohre aus Eternit, Verkleidungsplatten, Blumenkübel u.ä.) in spezifischen Säcken von 140 Liter im Recypark der Gemeinde AMEL zur Entsorgung abgegeben werden können;

In Erwägung dessen, dass es angebracht ist, diese Dienstleistung den Bürgern der Gemeinde AMEL anzubieten;

In Erwägung, dass vorliegende Gebühr das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Auf Vorschlag des Gemeinderatskollegiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1: Für die Rechnungsjahre 2020 bis 2022 wird für den Verkauf von Säcken zur Entsorgung von geringfügigen Asbestabfällen eine Gebühr von 10 Euro pro Sack von 140 Liter erhoben. Die Behandlungskosten sind in der Gebühr eingegriffen.

Artikel 2: Diese Säcke werden vom Käufer bei Erhalt bezahlt. Diese Einnahmen werden im Haushaltsplan des jeweiligen Rechnungsjahres unter Artikel 876/161-02 gebucht.

Artikel 3: Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 4: Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Antrag der Kirchenfabrik St. Gangolphus HERRESBACH auf Übernahme der Kosten für die Erneuerung des Außenanstrichs und der Außenbeleuchtung der Kirche HERRESBACH
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 18. April 2018;

In der Erwägung, dass der Außenanstrich und die Außenbeleuchtung der Kirche in HERRESBACH erneuert werden mussten;

In Anbetracht dessen, dass sich die Kirche im Eigentum der Kirchenfabrik St. Gangolphus HERRESBACH befindet und die Arbeiten von Fachfirmen durchgeführt und der Kirchenfabrik in Rechnung gestellt werden;

Nach Durchsicht des Antrags der Kirchenfabrik St. Gangolphus HERRESBACH vom 08. November 2019 auf Übernahme der Kosten für die Erneuerung des Außenanstrichs und der Außenbeleuchtung der Kirche HERRESBACH;

In der Erwägung, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 15. Oktober 2019 einstimmig beschlossen hat, den Tagesordnungspunkt zurückzuziehen, da die Höhe der effektiven Kosten zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt waren;

In der Erwägung, dass dies nunmehr der Fall ist und sich die Kosten für die Erneuerung des Außenanstrichs und der Außenbeleuchtung der Kirche HERRESBACH nach Durchsicht der diesbezüglichen Rechnungen auf 12.880,39 € belaufen;

In der Erwägung, dass der diesbezügliche Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2019 anlässlich der 3. Kreditabänderung eingetragen wurde;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Dem Antrag der Kirchenfabrik St. Gangolphus HERRESBACH vom 10. September 2019 auf Übernahme der Kosten für die Erneuerung des Außenanstrichs und der Außenbeleuchtung der Kirche HERRESBACH wird stattgegeben.

Antrag der Vereinigung Pfarrverband AMEL VoG aus 4770 AMEL, Alte Hofstraße 10 auf Auszahlung eines Funktionszuschusses zwecks Finanzierung des Pfarrsekretariats **DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund der Artikel 35 und 171 ff. des Gemeindedekrets vom 18. April 2018;

In Anbetracht dessen, dass die bisherigen Zuständigkeiten des Pfarrbüros Anfang 2018 an die VoG Pfarrverband AMEL übertragen wurden, die zu diesem zwecks die Pfarrsekretärin angestellt hat;

In der Erwägung, dass dies mit bedeutenden Kosten für die Pfarrverband AMEL VoG verbunden ist;

Nach Durchsicht des Antrags der Pfarrverband AMEL VoG aus 4770 AMEL, Alte Hofstraße 10 vom 30. September 2018 auf Auszahlung eines Funktionszuschusses zwecks Finanzierung des Pfarrsekretariats;

In der Erwägung, dass das Gemeindegremium vorschlägt, den Betrag des ab dem Jahr 2020 jährlich auszahlenden Funktionszuschusses zu Gunsten der Pfarrverband AMEL VoG auf 4.000,00 € festzulegen;

In Erwägung dessen, dass der diesbezügliche Kredit im ordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des jeweiligen Rechnungsjahres vorzusehen ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeinderats;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Dem Antrag der Pfarrverband AMEL VoG auf Auszahlung eines Funktionszuschusses zwecks Finanzierung des Pfarrsekretariats wird stattgegeben.
2. Der Betrag des ab dem Jahr 2020 jährlich auszahlenden Funktionszuschusses zu Gunsten der Pfarrverband AMEL VoG wird auf 4.000,00 € festgelegt.
3. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird dem Herrn Regionaleinnehmer zugestellt.

Gewährung eines Zuschusses an den Verkehrsverein MONTENAU im Rahmen einer Initiative im touristischen Bereich
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35 und 171 ff. des Gemeindedekrets vom 18. April 2018;

In Anbetracht dessen, dass jedes Jahr im Haushaltsplan der Gemeinde unter Artikel 56101/332/01 ein Kredit für die Gewährung von Zuschüssen an die örtlichen Verkehrsvereine im Rahmen von Initiativen im touristischen Bereich eingetragen ist;

In Anbetracht dessen, dass diese Initiativen im Einvernehmen aller örtlichen Verkehrsvereine im Dachverband für Tourismus realisiert werden;

In Anbetracht dessen, dass der Verkehrsverein MONTENAU beabsichtigt, im Bereich des ehemaligen Klosters eine Goldwaschrinne anzulegen und diese entsprechend zu beschildern;

Nach Durchsicht des diesbezüglichen Antrags des Verkehrsvereins MONTENAU vom 15. Oktober 2019 und der entsprechenden Kostenschätzung in Höhe von 2.295,00 €;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Schöffen für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Wohlbefinden der Tiere;

Auf Vorschlag des Gemeinderats;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Dem Verkehrsverein MONTENAU wird ein Zuschuss in Höhe von 2.000,00 € für das Anlegen einer Goldwaschrinne im Bereich des ehemaligen Klosters und der Anbringung einer Beschilderung gewährt.
2. Die Finanzierung dieser Ausgabe erfolgt mittels des unter Artikel 56101/332/01 eingetragenen Kredites des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2019.
3. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der entsprechenden Rechnungen.
4. Der Regionaleinnehmer erhält eine Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses.

Gewährung eines Zuschusses an den Verkehrsverein BORN im Rahmen einer Initiative im touristischen Bereich
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35 und 171 ff. des Gemeindedekrets vom 18. April 2018;

In Anbetracht dessen, dass jedes Jahr im Haushaltsplan der Gemeinde unter Artikel 56101/332/01 ein Kredit für die Gewährung von Zuschüssen an die örtlichen Verkehrsvereine im Rahmen von Initiativen im touristischen Bereich eingetragen ist;

In Anbetracht dessen, dass diese Initiativen im Einvernehmen aller örtlichen Verkehrsvereine im Dachverband für Tourismus realisiert werden;

In Anbetracht dessen, dass der Verkehrsverein BORN Verbesserungsmaßnahmen an der Grillhütte in BORN vorgenommen hat;

Nach Durchsicht des diesbezüglichen Antrags des Verkehrsvereins BORN vom 01. November 2019;

Nach Durchsicht der entsprechenden Rechnung der Sägerei HOFFMANN TRADE AG aus 4780 ST.VITH, Atzerath 34 vom 28.03.2018 in Höhe von 1.351,63 €;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Schöffen für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Wohlbefinden der Tiere

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Dem Verkehrsverein BORN wird ein Zuschuss in Höhe von 1.000,00 € für die Durchführung von Verbesserungsmaßnahmen an der Grillhütte in BORN gewährt.
2. Die Finanzierung dieser Ausgabe erfolgt mittels des unter Artikel 56101/332/01 eingetragenen Kredites des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2019.
3. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der entsprechenden Rechnungen.
4. Der Regionaleinnehmer erhält eine Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses.

Antrag des Fußballvereins KFC Grün-Weiß AMEL auf Beteiligung an den Kosten für die Erneuerung der Flutlichtanlage
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35 und 171 ff. des Gemeindedekrets vom 18. April 2018;

Nach Durchsicht des Antrags des Fußballvereins KFC Grün-Weiß AMEL vom 23. Oktober 2019 auf Beteiligung der Gemeinde AMEL an den Kosten für die Erneuerung der Flutlichtanlage;

In Anbetracht dessen, dass der Fußballplatz des KFC Grün-Weiß AMEL als Notlandplatz für den Rettungshubschrauber des Centre Médical Hélicopté (CMH) in BRA-SUR-LIENNE dient;

In Anbetracht dessen, dass die Flutlichtanlage infolge der Nutzung des Fußballplatzes durch den Rettungshubschrauber erheblich beschädigt wurde und infolgedessen instand gesetzt werden musste, was mit Kosten in Höhe von 6.675,00 € verbunden war;

In der Erwägung, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens im Zuge eines Dringlichkeitsverfahrens zugesagt hat, 60 % der Projektkosten (4.005,00 €) zu übernehmen;

In der Erwägung, dass der Fußballverein KFC Grün-Weiß AMEL die Restkosten in Höhe von 2.670,00 € übernommen hat und nun beantragt, sich an diesen Kosten zu beteiligen;

In der Erwägung, dass die Nutzung des Fußballplatzes als Notlandplatz für den Rettungshubschrauber des Centre Médical Hélicopté (CMH) in BRA-SUR-LIENNE dem Allgemeinwohl dient und der Antrag des KFC Grün-Weiß AMEL somit gerechtfertigt ist;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Gemeindegremiums vom 25. Oktober 2019;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der Schöffen für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport und Dorf- und Naturentwicklung;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Dem Antrag des Fußballvereins KFC Grün-Weiß AMEL auf Beteiligung an den Kosten für die Erneuerung der Flutlichtanlage wird stattgegeben.
2. Die Höhe der Beteiligung der Gemeinde AMEL an den Kosten für die Erneuerung der Flutlichtanlage auf 50 % der Restkosten festzulegen, was einer Summe von 1.335,00 € entspricht.
3. Den Regionaleinnehmer mit der Auszahlung des Betrags auf das Konto des Fußballvereins KFC Grün-Weiß AMEL zu beauftragen.
4. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird dem Regionaleinnehmer und dem Finanzdienst übermittelt.

URBANISMUS

Verstädterungsantrag der Gesellschaft LANDLORDS INVEST S.A. aus L-9991 WEISWAMPACH, Beelerstrooss 6 im Hinblick auf die Schaffung von Baulosen und einer neuen Straße in BORN – Gutachten **DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung (GrE), insbesondere Artikel D.IV.41;

Aufgrund des Dekretes über das kommunale Verkehrswegenetz vom 06.02.2014, insbesondere Titel 3, Kapitel I – Schaffung, Änderung und Abschaffung von kommunalen Verkehrswegen durch öffentliche Behörden oder Privatpersonen;

In Anbetracht des durch die LANDLORDS INVEST S.A. aus L-9991 WEISWAMPACH, Beelerstrooss 6 eingereichten Antrags auf Genehmigung für eine Verstädterung und das Anlegen einer Straße auf den Parzellen Gemarkung 15, Flur B, Nr. 275 F3 und Nr. 275 G3 zwischen der Schulstraße und der Rechter Straße in 4770 BORN;

In der Erwägung, dass diese Verstädterung die Schaffung einer neuen Weeginfrastruktur erfordert;

In Anbetracht dessen, dass der Antrag in Anwendung des Dekrets über das kommunale Verkehrswegenetz vom 06. Februar 2014 und der Artikel 330-2°, 330-9° des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung (GrE) einer öffentlichen Untersuchung vom 19. August bis zum 18. September 2019 unterworfen worden ist;

Nach Durchsicht des Abschlussprotokolls über die durchgeführte öffentliche Untersuchung woraus hervorgeht, dass sechzehn Einsprüche bzw. Bemerkungen aus insgesamt dreizehn Haushalten eingereicht worden sind;

Nach Kenntnisnahme des Verstädterungsplanes und des Lastenheftes für den Bau der Erschließungsstraße;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Schöffen für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Wohlbefinden der Tiere;

In der Erwägung, dass Mitglied MÜLLER bemerkt, dass seiner Ansicht nach im Entwurf des Ratsbeschlusses der Hinweis auf eine mängelfreie Abnahme des in Frage stehenden Weges fehle;

In der Erwägung, dass der zuständige Schöffe der Ansicht ist, dass dieser Zusatz dem Beschluss beigelegt werden kann;

Auf Vorschlag des Gemeinderats;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1.- Ein günstiges Gutachten zu erteilen für den Verlauf und die Bauart der im Verstädterungsantrag der Gesellschaft LANDLORDS INVEST S.A. vorgesehenen Straße. Der Antragsteller hat den Vorschriften des Lastenheftes bzgl. Kanalisation- und Wegebauarbeiten genauestens Folge zu leisten unter Berücksichtigung der eingereichten Beschwerden und Bemerkungen.

Artikel 2.- Diese Straße wird zu Lasten des Antragstellers angelegt.

Artikel 3.- Nach Beendigung aller Infrastrukturarbeiten, nach erfolgter mängelfreier Abnahme und auf Antrag des Antragstellers werden alle Erschließungsanlagen zum symbolischen Euro in das öffentliche Eigentum übergehen.

Artikel 4. – Den gegenwärtigen Beschluss mit allen Unterlagen dem Öffentlichen Dienst der Wallonie, Operative Generaldirektion für Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe und Energie – Außendirektion EUPEN zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

INTERKOMMUNALE

Bezeichnung von 5 Gemeindevertretern für die Generalversammlung der Interkommunalen IDELUX Umwelt
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel L1523-11 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der Artikel 27 und 35 Abs. 2 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

In Anbetracht dessen, dass die Interkommunale AIVE, Sektor Verwertung und Sauberkeit am 17. September 2019 in die Interkommunale IDELUX Umwelt umgewandelt wurde;

Aufgrund der Statuten der Interkommunalen IDELUX Umwelt;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde AMEL, die an der Interkommunalen „AIVE“ angeschlossen war, somit auch an der neuen Interkommunalen IDELUX Umwelt angeschlossen ist;

Nach Durchsicht des Antrags des Generalsekretärs der Interkommunalen vom 02. Oktober 2019 auf Bezeichnung von 5 Gemeindevertretern für die Generalversammlung der Interkommunalen IDELUX Umwelt;

In der Erwägung, dass die Mehrheitsfraktion „GI“ 13 und die Oppositionsfraktion „G.Z.“ 4 Mitglieder des Gemeinderates stellen und somit nachstehendes Verhältnis für die 5 Delegierten der Delegierten zu berücksichtigen ist;

- Mehrheitsfraktion „GI“ : 4 Vertreter
- Oppositionsfraktion „G.Z.“ : 1 Vertreter

In der Erwägung, dass die beiden Fraktionen die nachstehenden Mitglieder für die Generalversammlung vorschlagen:

- Mehrheitsfraktion „GI“ : E. WIESEMES, S. WIESEMES, MERTES, BASTIN-VEITHEN
- Oppositionsfraktion „G.Z.“ : HENNES

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1. Die nachstehenden Ratsmitglieder als Gemeindevertreter für alle ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen der Interkommunalen IDELUX Umwelt zu bezeichnen:

Für die Mehrheitsfraktion

E. WIESEMES, S. WIESEMES, MERTES, BASTIN-VEITHEN

Für die Oppositionsfraktion

HENNES

Artikel 2. Gegenwärtiger Beschluss wird der Interkommunalen IDELUX Umwelt zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung übermittelt.

Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen FINOST vom 04. Dezember 2019

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der am 04. November 2019 von der Interkommunale kooperative Vereinigung FINOST zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung vom Mittwoch, dem 04. Dezember 2019 um 19.00 Uhr im „Atelier“, Hütte 64 in EUPEN;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeinderates;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Sein Einverständnis zu dem auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale kooperative Vereinigung FINOST vom Mittwoch, dem 04. Dezember 2019, eingetragenen Punkte zu geben, so wie dieser in der Einberufung eingetragen sind:
 - Genehmigung des strategischen Plans 2020-2022
2. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung der Interkommunale kooperative Vereinigung FINOST vom 04. Dezember 2019 wiederzugeben.
3. Das Gemeinderat zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen kooperativen Vereinigung FINOST zu hinterlegen.

Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens vom 05. Dezember 2019
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der am 12. Oktober 2019 von der Musikakademie zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung, welche am Donnerstag, dem 05. Dezember 2019 um 20.00 Uhr in den Räumlichkeiten der Musikakademie in Bellmerin 37, 4700 EUPEN stattfinden wird;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Musikakademie vom Donnerstag, dem 05. Dezember 2019 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung eingetragen sind:
 - a. Begrüßung durch den Vorsitzenden;
 - b. Bilanz 2018-2019, Gewinn- und Verlustrechnung 2018-2019;
 - c. Entlastung des Betriebsrevisors und des Verwaltungsrates;
 - d. Begutachtung des Haushaltsplanes 2019-2020;
 - e. Ernennung neuer Mitglieder im Verwaltungsrat;
 - o Zwei Vertreter für die Regierung der DG
 - o Ein Vertreter für die Gemeinde Kelmis
 - f. Statutenanpassung;
 - o Anpassung an die neue Gesetzgebung;
 - o Sitzverlegung zum Bellmerin 37 in Eupen;
 - g. Festlegung der Sitzungsgelder.

2. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung der Musikakademie vom 05. Dezember 2019 wiederzugeben.
3. Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Sitz der Musikakademie mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

Stellungnahme zur Tagesordnung der außerordentlichen und der zweiten ordentlichen Generalversammlung von VIVIAS - Interkommunale Eifel vom 16. Dezember 2019
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der am 30. Oktober 2019 von VIVIAS - Interkommunale Eifel zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der außerordentlichen und der zweiten ordentlichen Generalversammlung, welche am Montag, dem 16. Dezember 2019 um 20.00 Uhr in der Cafeteria des Seniorenheims Hof Bütgenbach in 4750 BÜTGENBACH, Zum Walkerstal 15 stattfinden wird;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der Statuten von VIVIAS – Interkommunale Eifel;

Aufgrund der dieser Einberufung beigelegten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der außerordentlichen und zweiten ordentlichen Generalversammlung von VIVIAS - Interkommunale Eifel vom Montag, dem 16. Dezember 2019 um 20.00 Uhr eingetragenen Punkten zu geben, so wie diese in der Einberufung eingetragen sind:

Außerordentliche Generalversammlung

1. Anpassung der Kapitalzeichnung gemäß Artikel 7 der Statuten von VIVIAS – Interkommunale Eifel

Zweite Ordentliche Generalversammlung

1. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung vom 24. Juni 2019
 2. Genehmigung des Finanzplans für das Jahr 2020
 3. Empfehlung des Entlohnungsausschusses vom 14. Oktober 2019 an die Generalversammlung
2. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der außerordentlichen und zweiten ordentlichen Generalversammlung von VIVIAS - Interkommunale Eifel vom 16. Dezember 2019 wiederzugeben.
 3. Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Geschäftssitz von VIVIAS -

Interkommunale Eifel mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen SPI vom 17. Dezember 2019
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der am 08. November 2019 von der Interkommunalen SPI per Mail zugestellten Einberufung der ordentlichen Generalversammlung, welche am Dienstag, dem 17. Dezember 2019, im Saal „Salle Millau“ Bâtiment du Génie Civil – Val Benoit in LÜTTICH, Quai Banning 6 stattfinden wird;

Aufgrund der dieser Einberufung beigelegten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Aufgrund der Artikel L1523-12 § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der Statuten der Interkommunalen SPI;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen SPI vom Dienstag, dem 17. Dezember 2019 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung eingetragen sind:
 1. Strategieplan 2017-2019 – Fortschrittsbericht zum 30.09.2019 und Abschluss
 2. Strategieplan 2020-2022
 3. Rücktrittserklärung und Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern
2. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung der SPI vom 17. Dezember 2019 wiederzugeben.
3. Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der SPI mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

VERORDNUNGEN

Abänderung der Gemeindeverordnung bezüglich der Umweltsdelikte
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere des Artikels 35;

Aufgrund des Neuen Gemeindegesetzes, insbesondere des Artikels 119bis, Absatz 1;

Aufgrund des Dekrets vom 27. Mai 2004 über das Buch II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 21. November 2013 über die Genehmigung der Gemeindeverordnung bezüglich der Umweltdelikte;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 08. März 2018 betreffend die Einrichtung einer öffentlichen Verwaltung der autonomen Abwassersanierung auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL;

Aufgrund des Titel VIII des Buches I des Umweltgesetzbuches über die Ermittlung, Feststellung, Verfolgung und Unterdrückung der Verstöße und die Wiederherstellungsmaßnahmen im Umweltbereich;

In der Erwägung, dass die Gemeinden eine wesentliche Rolle im Bereich der Ermittlung, Feststellung, Verfolgung und Unterdrückung der Verstöße und die Wiederherstellungsmaßnahmen im Umweltbereich innehaben, um die gesetzeswidrigen Verhaltensweisen im Bereich der Umwelt zu ahnden;

In der Erwägung, dass Artikel 6 des vorgenannten Beschlusses des Gemeinderats vom 21. November 2013 Verstöße der dritten Kategorie im Bereich des Oberflächenwassers behandelt;

In der Erwägung, die Gemeinde AMEL aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 08. März 2018 die Aufgabe der öffentlichen Verwaltung der autonomen Abwassersanierung auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL unter Einhaltung der Bestimmungen des Wassergesetzbuches wahrnimmt;

In der Erwägung, dass Verstöße bzgl. die Wartung der individuellen Klärsysteme bzw. deren Ahndung bis dato nicht in die Gemeindeverordnung bezüglich der Umweltdelikte aufgenommen wurden;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Schöffen für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Wohlbefinden der Tiere;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Die Gemeindeverordnung bezüglich der Umweltdelikte abzuändern und die beiden nachfolgenden Punkte zu Artikel 6 der Verordnung hinzuzufügen:

Artikel 6. – Begeht einen Verstoß der dritten Kategorie derjenige, der:

(...)

- *die Wartung seines individuellen Klärsystems nicht nach den Vorgaben des Wassergesetzbuches durchführt;*
- *sein Klärsystem nicht innerhalb von 180 Tagen wieder instand setzt, nachdem anlässlich einer Wartung festgestellt wurde, dass sein Klärsystem nicht ordnungsgemäß funktioniert.*

2. Die Veröffentlichung der angepassten Gemeindeverordnung bezüglich der Umweltdelikte erfolgt in Anwendung des Artikels 74 Gemeindegedekrets vom 23. April 2018.

3. Der vorliegende Zusatz tritt gemäß Artikel 75 des Gemeindegedekrets vom 23. April 2018 am 5. Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

VERWALTUNG

Genehmigung des Statuts der gesetzlichen Dienstgrade: Festlegung der Bedingungen für die Ernennung eines Generaldirektors und eines Finanzdirektors
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 88 und 111 des Gemeindedekretes vom 23. April 1918;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Mai 2017 zur ;

Aufgrund des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund des Verwaltungsstatuts und des Besoldungsstatuts des Personals der Gemeinde AMEL, verabschiedet durch Gemeinderatsbeschluss vom 29. Juni 1996 sowie dessen Abänderungen;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeinderats vom 07. August 2014 betreffend die Abänderung des Besoldungsstatuts der gesetzlichen Dienstgrade;

In Anbetracht dessen, dass der Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Mai 2017 den Erlass der Wallonischen Regierung vom 11. Juli 2013 zur Festlegung der Ernennungsbedingungen für das Amt eines Generaldirektors und eines Finanzdirektors in den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets anpasst;

In Anbetracht dessen, dass Artikel 1 des vorgenannten Erlasses vom 30. Mai 2017 festlegt, dass der Gemeinderat im Rahmen der durch den Erlass angeführten Bestimmungen in einer Regelung die Bedingungen und die Modalitäten für die Ernennung und die Beförderung in das Amt eines Generaldirektors und eines Finanzdirektors festlegt;

In Anbetracht dessen, dass somit ein gemeinsames Statut für die gesetzlichen Dienstgrade festzulegen ist;

Nach Durchsicht des Protokolls des besonderen Verhandlungs- und Konzertierungsausschusses für das Personal der Gemeinde und das Ö.S.H.Z. vom 05. November 2019;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Das Amt eines Direktors kann durch Anwerbung, Beförderung und Mobilität vergeben werden. Es muss in jedem Fall eine Anwerbung erfolgen.

Kapitel I: Anwerbung

Artikel 2

§ 1 - Um zum Amt des Direktors zugelassen zu werden, müssen die Bewerber folgende Bedingungen zum Zeitpunkt der Ernennung erfüllen:

1. Bürger eines Staates sein, der zum Europäischen Wirtschaftsraum oder zur Schweizerischen Eidgenossenschaft gehört;

2. im Besitz der zivilen und politischen Rechte sein;
3. einen mit den Anforderungen der Funktion übereinstimmenden Lebenswandel führen;
4. mindestens Inhaber eines Diploms des Hochschulwesens kurzer Studiendauer sein oder einer der in den erwähnten Personengruppen der Mobilität oder Beförderung angehören;
5. eine Prüfung erfolgreich abgelegt haben.

§ 2 – Der unter Punkt 3 erwähnte Lebenswandel wird anhand eines Auszuges aus dem Strafregister überprüft. Wenn dieser ungünstige Eintragungen enthält, kann der Kandidat eine schriftliche Rechtfertigung einreichen.

§ 3 – Die Bewerber müssen außerdem den Nachweis über die gründlichen Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß der koordinierten Gesetzgebung über den Sprachengebrauch im Verwaltungswesen erbringen.

Artikel 3

Um zur Teilnahme an der Prüfung gemäß Artikel 1 §1 Ziffer 5 zugelassen zu werden, muss der Bewerber die Bedingungen gemäß Artikel 1 §1 Ziffern 1-4 am Tage des Abschlusses der Einschreibefrist erfüllen.

Artikel 4

Die Bewerbung ist mittels Einschreiben an das Gemeindekollegium zu richten.

Der Bewerbung sind mindestens beizufügen:

1. Ein aktueller Auszug aus dem Strafregister (nicht älter als 3 Monate)
2. Gut lesbare Kopien der Diplome, Zeugnisse und Nachweise
3. Ein ärztliches Attest, das nicht älter als drei Monate ist als Beleg der körperlichen Tauglichkeit zur Ausübung der Funktion

Die Frist zur Einreichung der Bewerbung darf nicht weniger als fünfzehn Arbeitstage ab dem Tag der Veröffentlichung des Bewerbungsaufrufs betragen. Sollte der letzte Tag ein Samstag, Sonntag oder Feiertag sein, so wird die äußerste Frist auf den ersten darauffolgenden Arbeitstag verlegt.

Im Bewerbungsaufruf sind alle nützlichen Angaben zum Amt aufzuführen betreffend die Zugangsbedingungen und die Frist zum Einreichen der Bewerbungen, unter Angabe des Dienstes, der weitere nützliche Hinweise zum Verfahren geben kann.

Die Bekanntmachung des Bewerbungsaufrufs erfolgt jeweils in einer Tages- und in einer Wochenzeitung. Sie erfolgt außerdem über die Webseite sowie über den Aushang im Gemeindehaus und dies während der gesamten Frist des Aufrufs.

Artikel 5

§ 1 – Die Modalitäten für die Durchführung der Prüfung gemäß Artikel 1 §1 Ziffer 5 werden wie folgt festgelegt:

1. Das Gemeindekollegium veröffentlicht einen Stellenaufruf;
2. Namentliche Bezeichnung der Jurymitglieder durch das Gemeindekollegium;
3. Festlegung eines Zeitplans für die Durchführung des Verfahrens durch das Gemeindekollegium.

§ 2 – Das Prüfungsprogramm wird wie folgt festgelegt:

1. Erster Teil: 50 Punkte

Eine schriftliche Prüfung der Allgemeinbildung, der Geistesreife und der Auffassungsgabe der Bewerber. Sie besteht aus einer Zusammenfassung und einem Kommentar über ein allgemeines Thema:

- a) Die Zusammenfassung wird in französischer Sprache verfasst (25 Punkte);
- b) Der Kommentar wird in deutscher Sprache verfasst (25 Punkte).

Der Bewerber wird nur zum nächsten Prüfungsteil zugelassen, wenn jeder einzelne Bereich mit 50 % und der gesamte Prüfungsteil mit 60 % bestanden worden ist.

2. Zweiter Teil: 100 Punkte

Eine schriftliche berufliche Eignungsprüfung, die die Beurteilung der von den Bewerbern verlangten Mindestkenntnisse in den folgenden Bereichen ermöglicht:

- a) Verfassungsrecht;
- b) Verwaltungsrecht;
- c) Öffentliches Auftragsrecht;
- d) Zivilrecht;
- e) Lokales Finanz- und Steuerwesen;
- f) Gemeinderecht und Grundlagengesetz über die Öffentlichen Sozialhilfezentren

Der Bewerber wird nur zum nächsten Prüfungsteil zugelassen, wenn jeder einzelne Bereich mit 50 % und der gesamte Prüfungsteil mit 60 % bestanden worden ist.

3. Dritter Teil: 100 Punkte

Eine mündliche Prüfung über die berufliche Eignung und die Führungsqualitäten der Bewerber. Diese ermöglicht eine Bewertung des Bewerbers insbesondere in Bezug auf seine strategische Vision des Amtes und seine Fähigkeiten, diese auf dem Gebiet der Humanressourcen, des Managements und der Organisation der internen Kontrolle anzuwenden.

Dieses Gespräch findet in deutscher und in französischer Sprache statt

Der Bewerber hat die Prüfung bestanden, wenn jeder einzelne Bereich mit 50 % und der gesamte Prüfungsteil mit 60 % bestanden worden ist.

§ 3 – Insofern sich mindestens ein Bewerber im Rahmen der Mobilität für den 3. Teil der Prüfung präsentiert, der im Sinne von Artikel 7 von den schriftlichen Prüfungen befreit ist, dienen die schriftlichen Prüfungen für die anderen Kandidaten lediglich dazu, festzustellen, ob die Bewerber zum 3. Teil zugelassen werden können.

Für den Endbericht der Jury kommt lediglich das Ergebnis des 3. Teils des Prüfungsverfahrens (mündliche Prüfung) zur Geltung.

Artikel 6: Prüfungsausschuss (Jury)

Die Bewerber legen ihre Prüfungen vor einer eigens hierzu einberufenen Jury ab.

Die Jury wird vom Gemeindegremium bezeichnet und muss aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern bestehen. Sie setzt sich mindestens wie folgt zusammen:

- 11. zwei Experten
- 12. eine Lehrkraft (Universität oder Hochschule)
- 13. zwei amtierende oder pensionierte Direktoren.

Die Gemeinde kann für das Verfahren auf die Dienstleistung eines Beratungsunternehmens zurückgreifen. Der Vertreter dieses Unternehmens nimmt in beratender Funktion, ohne Stimmrecht, an der Arbeit der Jury teil.

Jede Fraktion im Gemeinderat und die im Verwaltungsausschuss vertretenen gewerkschaftlichen Organisationen können Beobachter zu den Prüfungen entsenden.

Die Resultate werden von der Jury in einem Bericht zusammengefasst, ohne eine Empfehlung auszusprechen.

Auf Grundlage des Berichts der Jury und gegebenenfalls nach Anhörung der erfolgreichen Prüfungsteilnehmer schlägt das Gemeindegremium dem Gemeinderat einen Bewerber für eine Probezeit vor. Das Gemeindegremium begründet seine Wahl.

Kapitel II: Beförderung

Artikel 7

Der Gemeinderat bezeichnet den oder die Grade, in denen Personalmitglieder sich um das Amt als Direktor bewerben können.

Der Zugang kann den Personalmitgliedern der Stufe A sowie den Personalmitgliedern der Stufen D6 bis D10, B, C3 und C4, die ein Dienstalter von zehn Jahren in diesen Stufen aufweisen durch Beförderung eröffnet werden.

Die Bewerber über Beförderung müssen das gesamte, in Artikel 4 § 2 beschriebene Prüfungsprogramm erfolgreich ablegen.

Kapitel III: Mobilität

Artikel 8

Die Generaldirektoren, stellvertretenden Generaldirektoren und Finanzdirektoren einer anderen Gemeinde oder eines öffentlichen Sozialhilfezentrums, sowie die Regionaleinnehmer, die zum Zeitpunkt ihrer Bewerbung in einem dieser Ämter endgültig ernannt sind, werden bei der in Artikel 1 § 1 Punkt 5 erwähnten und in Artikel 4 § 2 Ziffer 1 und 2 beschriebenen schriftlichen Prüfungsteilen, befreit.

Dem Bewerber im Rahmen der Mobilität, der dieses Amt in einer anderen Gemeinde oder in einem öffentlichen Sozialhilfezentrum ausübt, darf unter Strafe der Nichtigkeit keinerlei Prioritätsrecht eingeräumt werden.

Kapitel IV: Probezeit

Artikel 9

§ 1 – Bei Amtsantritt legen die Direktoren eine Probezeit von einem Jahr ab.

§ 2 – Nach Ablauf der Probezeit nimmt das Gemeindegremium die Bewertung des Direktors vor und legt dem Gemeinderat einen Bericht vor, aus dem hervorgeht, ob der Direktor geeignet ist, das Amt auszuüben oder nicht.

Im Falle eines ungünstigen Berichts kann der Gemeinderat den betreffenden Direktor entlassen.

§ 3 – Wenn die Probezeit mit einem Entlassungsbeschluss endet, behält das Personalmitglied, das aus dem Verfahren der Beförderung in dieses Amt hervorgegangen ist, in Abweichung von § 2 das Recht, in die Stelle, die es vor der Beförderung innehatte, wieder eingesetzt zu werden.

Kapitel V: Aufsicht

Artikel 10

Gegenwärtiger Beschluss wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Billigung unterbereitet.

Besetzung der Stelle eines Finanzdirektors und Festlegung der Bedingungen für die Prüfung und die Ernennung **DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund der Artikel 88 des Gemeindegemeinschaftsdekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Mai 2017 zur Festlegung der Ernennungsbedingungen für das Amt eines Generaldirektors und eines Finanzdirektors in den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21. November 2019 zur Genehmigung des Statuts der gesetzlichen Dienstgrade: Festlegung der Bedingungen für die Ernennung eines Generaldirektors und eines Finanzdirektors;

In der Erwägung, dass der Regionaleinnehmer der Gemeinde AMEL mit Datum vom 01. Juni 2020 in den Ruhestand versetzt werden wird und diese Stelle ab diesem Datum somit vakant wird;

In Anbetracht dessen, dass es sich aufgrund der mangelnden Verfügbarkeit an Regionaleinnehmern empfiehlt, auf einen Finanzdirektoren zurück zu greifen;

In Anbetracht dessen, dass das Verfahren zur Bezeichnung des künftigen Finanzdirektors durch öffentliche Anwerbung, Beförderung und auf dem Wege der Mobilität erfolgen sollte;

Nach Durchsicht des Protokolls des besonderen Verhandlungs- und Konzertierungsausschusses für das Personal der Gemeinde und das Ö.S.H.Z. vom 05. November 2019;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1: Die Stelle des Regionaleinnehmers ab dem 01. Juni 2020 als vakant zu erklären.

Artikel 2: Das Verfahren zur Bezeichnung des künftigen Finanzdirektors erfolgt durch öffentliche Anwerbung, Beförderung und auf dem Wege der Mobilität.

Der Zugang zum Amt des Finanzdirektors wird den Personalmitgliedern der Stufe A sowie den Personalmitgliedern der Stufen D6, D10, B, C3 und C4, die ein Dienstalter von zehn Jahren in diesen Stufen aufweisen durch Beförderung eröffnet.

Artikel 3: Die Bedingungen im Hinblick auf die Besetzung der Stelle des Finanzdirektors werden wie folgt festgelegt:

Der Bewerber muss mindestens Inhaber eines Diploms des Hochschulwesens kurzer Studiendauer oder eines gleichgestellten Diploms sein oder die Bedingungen der Mobilität oder der Beförderung erfüllen.

Artikel 4: Das Prüfungsprogramm und die Bewertung der einzelnen Prüfungsteile werden wie folgt festgelegt:

Erster Teil: 50 Punkte

Dieser schriftliche Prüfungsteil bezieht sich auf die Allgemeinbildung, die Geistesreife und die Auffassungsgabe der Bewerber. Sie besteht aus einer Zusammenfassung und einem Kommentar über ein allgemeines Thema:

- a) Die Zusammenfassung wird in französischer Sprache verfasst (25 Punkte);
- b) Der Kommentar wird in deutscher Sprache verfasst (25 Punkte).

Der Bewerber wird nur zum nächsten Prüfungsteil zugelassen, wenn jeder einzelne Bereich mit 50 % und der gesamte Prüfungsteil mit 60 % bestanden worden ist.

Zweiter Teil: 100 Punkte

Dieser schriftliche Prüfungsteil beinhaltet eine berufliche Eignungsprüfung, die die Beurteilung der von den Bewerbern verlangten Mindestkenntnisse in den folgenden Bereichen ermöglicht:

- a) Verfassungsrecht (10 Punkte);
- b) Verwaltungsrecht (10 Punkte);
- c) Öffentliches Auftragsrecht (20 Punkte);
- d) Zivilrecht (10 Punkte);
- e) Lokales Finanz- und Steuerwesen (30 Punkte);
- f) Gemeinderecht und Grundlagengesetz über die Öffentlichen Sozialhilfezentren (20 Punkte).

Der Bewerber wird nur zum nächsten Prüfungsteil zugelassen, wenn jeder einzelne Bereich mit 50 % und der gesamte Prüfungsteil mit 60 % bestanden worden ist.

Dritter Teil: 100 Punkte

Dieser mündliche Prüfungsteil bezieht sich auf die berufliche Eignung und die Führungsqualitäten der Bewerber. Er ermöglicht eine Bewertung des Bewerbers insbesondere in Bezug auf seine strategische Vision des Amtes und seine Fähigkeiten, diese auf dem Gebiet der Humanressourcen, des Managements und der Organisation der internen Kontrolle anzuwenden.

Dieses Gespräch findet in deutscher und in französischer Sprache statt.

Der Bewerber hat die Prüfung bestanden, wenn jeder einzelne Bereich mit 50 % und der gesamte Prüfungsteil mit 60 % bestanden worden ist.

Artikel 5: Es wird keine Rekrutierungsreserve vorgesehen.

Artikel 6: Das Gemeindekollegium wird mit der Organisation der Prüfung und der Zusammenstellung der Prüfungsjury beauftragt.

Artikel 7: Gegenwärtiger Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht zugestellt.

VERSCHIEDENES

Abänderung der Bestimmungen zur Benutzung der Erddeponien der Gemeinde AMEL **DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund von Artikel 35 Absatz 1 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeinderats vom 11. April 2013 betreffend die Genehmigung der Bestimmungen zur Benutzung der Erdaushubdeponien der Gemeinde AMEL und die Festlegung der Benutzungsgebühren;

In der Erwägung, dass in den bisherigen Bestimmungen die vorherige Genehmigung des Gemeindekollegiums für die Benutzung der Erddeponien nicht vorgesehen war;

In der Erwägung, dass die Lagerkapazität der kommunalen Erddeponien aufgrund der zunehmenden Nutzung der Deponien im Zuge der Realisierung von Großbauprojekten beinahe erfüllt ist;

In der Erwägung, dass es angebracht ist, die Nutzung der kommunalen Erddeponien einer strengeren Kontrolle zu unterziehen;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Schöffen für Öffentliche Arbeiten und Wasserdienst;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Die nachfolgenden Bestimmungen zur Benutzung der Erddeponien der Gemeinde AMEL zu verabschieden:

Artikel 1: Die Benutzung der Erddeponien der Gemeinde AMEL bedarf einer vorherigen Genehmigung von Seiten des Gemeindekollegiums. Hierzu ist das hierfür vorgesehene Formular korrekt auszufüllen und spätestens 7 Tage vor Inangriffnahme der Arbeiten an das Gemeindekollegium zu richten unter Angabe der ungefähren Menge des Erdaushubs und des Standorts, von dem dieser Erdaushub stammt.

Artikel 2: Es darf nur unbelasteter Erdaushub aus der Gemeinde Amel in den Erddeponien der Gemeinde Amel entsorgt werden. Unter Erdaushub versteht man abgetragene Erde. Diese Erde kann auch Steine in ihrem natürlichen Zustand enthalten. Andere Materialien, wie Reste von Beton, Blocksteinen, Straßenbelag, Kunststoffabfälle usw. dürfen nicht in den Deponien entsorgt werden.

Artikel 3: Einen Termin zur Benutzung der Erddeponien erhält man telefonisch beim zuständigen Gemeindearbeiter, der vom Gemeindekollegium hierzu beauftragt worden ist.

Artikel 4: Die Benutzung der Erddeponien ist gebührenpflichtig, da die Räumungsarbeiten durch die Gemeinde ausgeführt werden. Bei anhaltender Regenperiode oder Tauwetter ist die Benutzung der Erddeponien der Gemeinde AMEL untersagt.

Artikel 5: Den Anweisungen des beauftragten Gemeindearbeiters - insbesondere genauer Ort der Entsorgung auf den Deponien - ist Folge zu leisten.

Artikel 6: Auf dem Formular ist nach Beendigung des Abkippens die Art und die Anzahl der Fahrzeuge, die Erdaushub abgeladen haben, anzugeben. Der beauftragte Gemeindearbeiter wird diese Angaben überprüfen.

Artikel 7: Der Erdaushub darf erst zur Deponie gebracht werden, nachdem der Verursacher die hierfür erforderliche Genehmigung hat.

Artikel 8: Die Gemeinde behält sich das Recht vor, der Person, die unerlaubte Materialien auf der Deponie entsorgt hat, die Kosten der ordnungsgemäßen Entsorgung in Rechnung zu stellen.

Artikel 9: Der gegenwärtige Beschluss tritt ab dem 01. Januar 2020 in Kraft.

2. Die neuen Bestimmungen zur Benutzung der Erddeponien der Gemeinde AMEL werden der Bevölkerung durch Veröffentlichung im Internet und im Infoblatt der Gemeinde AMEL zur Kenntnis gebracht.

Kooperationsvertrag mit der VoG LIANTIS – Externer Dienst für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz über die Begleitung des internen Diensts für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund des Gesetzes über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung der Arbeit vom 04. August 1996, insbesondere Kapitel VI – Dienste für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz;

In Anbetracht dessen, dass Artikel 33 § 1 Absatz 1 und 2 des vorerwähnten Gesetzes besagt, dass jeder Arbeitgeber verpflichtet ist, einen internen Dienst für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz zu schaffen und dass jeder Arbeitgeber zu diesem Zweck über mindestens einen Gefahrenverhütungsberater verfügt;

In Anbetracht dessen, dass 33 § 2 des vorerwähnten Gesetzes besagt, dass der Arbeitgeber zusätzlich einen anerkannten externen Dienst für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz hinzuziehen muss, wenn der in § 1 erwähnte interne Dienst nicht alle ihm aufgrund des Gesetzes und seiner Ausführungserlasse anvertrauten Aufgaben selbst ausführen kann;

In der Erwägung, dass der bisherige Gefahrenhütungsberater der Gemeinde AMEL seit dem 20. September 2019 nicht mehr für die Gemeinde AMEL arbeitet und diese Stelle daher vakant ist;

In der Erwägung, dass sich zwischenzeitlich ein Arbeiter der Gemeinde AMEL bereit erklärt hat, in Zukunft als Gefahrenverhütungsberater der Gemeinde AMEL zu fungieren;

In der Erwägung, dass dieser Arbeiter seit dem 07. November 2019 den fünftägigen Kurs des Zentrums für Aus- und Weiterbildung des Mittelstandes EUPEN VoG zur Ausbildung zum Gefahrenverhütungsberater des Niveaus 3 besucht;

In der Erwägung, dass es angebracht erscheint, den neuen Gefahrenverhütungsberater der Gemeinde zu Beginn durch den externen Dienst für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz begleiten zu lassen;

In der Erwägung, dass hierfür ein Kooperationsvertrag mit der LIANTIS VoG aus 8000 BRÜGGE, Dirk Martenstraat 26 B , dem externen Dienst für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz, abzuschließen ist;

Nach Durchsicht des der Gemeinde AMEL am 16. Oktober 2019 übermittelten Kooperationsvertrag über die Begleitung des internen Diensts für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz und seiner Bestimmungen;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeinderatskollegiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Den Kooperationsvertrag mit der LIANTIS VoG über die Begleitung des internen Diensts für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz zu genehmigen.
2. Der Bürgermeister und der Generaldirektor werden mit der Unterzeichnung des vorerwähnten Kooperationsvertrags beauftragt.

3. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses und des unterschriebenen Kooperationsvertrags wird der LIANTIS VoG zur weiteren Veranlassung und dem Regionaleinnehmer zur Kenntnisnahme übermittelt.

Die nachstehenden Punkte werden gemäß Artikel 29 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 einstimmig zu der Tagesordnung hinzugezogen

Haushaltsplan 2020 der Kirchenfabrik St. Wendelinus WALLERODE: Gutachten
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des vorliegenden Beschlusses der Kirchenfabrik St. Wendelinus WALLERODE vom 16. Oktober 2019 über den Haushalt für das Wirtschaftsjahr 2020, der wie folgt abschließt:

- Gesamtbetrag der Einnahmen:	16.686,50 €
- Gesamtbetrag der Ausgaben:	16.686,50 €
- Anteil des ordentlichen Zuschusses:	805,92 €

Nach Kenntnisnahme dieses Beschlusses und der beiliegenden Unterlagen;

Nach Anhörung der Ausführungen des Vorsitzenden zu diesem Haushaltsplan;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG den Beschluss der Kirchenfabrik St. Wendelinus WALLERODE vom 16. Oktober 2019 in oben genannter Angelegenheit günstig zu begutachten.

Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen ORES Assets vom 18. Dezember 2019
DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde AMEL in der Interkommunalen ORES Assets;

In Anbetracht der am 13. November 2019 von der Interkommunalen ORES Assets zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Generalversammlung, welche am Mittwoch, dem 18. Dezember 2019 um 18 Uhr im Gesellschaftssitz der Gesellschaft in 1348 LOUVAIN-LA-NEUVE, Avenue Jean Monnet 2 stattfinden wird;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunale ORES Assets;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht der dieser Einberufung beigelegten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen ORES Assets vom Mittwoch, dem 18. Dezember 2019 eingetragenen Punkten zu geben, so wie diese in der Einberufung eingetragen sind:

Einziger Punkt: Strategischer Plan 2020-2023

2. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung der Interkommunalen ORES Assets vom 29. Mai 2019 wiederzugeben.
3. Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen ORES Assets mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

Stellungnahme zur Tagesordnung der strategischen Generalversammlung der Interkommunalen IDELUX Umwelt vom 18. Dezember 2019
DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde AMEL in der Interkommunalen IDELUX Umwelt;

Aufgrund der am 15. November 2019 durch die Interkommunale IDELUX Umwelt zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der strategischen Generalversammlung, welche am Mittwoch, dem 18. Dezember 2019 um 10 Uhr im Hotel VAN DER VALK in 6700 ARLON, Route de Longwy 596 stattfinden wird;

Aufgrund der Artikel L1523-2, 8°, L1523-12 und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung und der Artikel 24, 26 und 28 der Satzungen der Interkommunalen AIVE;

Aufgrund der dieser Einberufung beigelegten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen durch den Vorsitzenden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

4. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der strategischen Generalversammlung der Interkommunalen IDELUX Umwelt vom Mittwoch, dem 18. Dezember 2019 eingetragenen Punkten zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den entsprechenden Beschlussvorschlägen eingetragen sind:
 - Approbation du plan stratégique et du contrat de gestion 2020-2022 en ce compris les prévisions financières
 - Jetons de présence et indemnité de fonction
 - o Jetons de présence dus aux administrateurs et membres du Comité d'audit
 - o Indemnité de fonction revenant à la Présidente
 - Divers
2. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der strategischen Generalversammlung vom 18. Dezember 2019 wiederzugeben.
3. Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen AIVE mindestens drei Tage vor der Abhaltung der Generalversammlung zu hinterlegen.

Stellungnahme zur Tagesordnung der strategischen Generalversammlung der Interkommunalen AIDE vom 19. Dezember 2019
DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde AMEL in der Interkommunalen AIDE;

In Anbetracht der am 13. November 2019 von der Interkommunalen AIDE zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Generalversammlung, welche am Donnerstag, dem 19. Dezember 2019 um 18 Uhr im Klärwerk von LÜTTICH-OUPEYE in 4681 HERMALLE-SOUS-ARGENTEAU stattfinden wird;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunale AIDE;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

- a. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen AIDE vom Donnerstag, dem 19. Dezember 2019 eingetragenen Punkten zu geben, so wie diese in der Einberufung eingetragen sind:
 - Genehmigung des Protokolls der ordentlichen Generalversammlung vom 27. Juni 2019
 - Genehmigung des strategischen Plans 2020-2023
 - Ersetzen eines Verwalters
- b. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung der Interkommunalen AIDE vom 19. Dezember 2019 wiederzugeben.
- c. Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen AIDE mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.